Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 24. Mittag-Ausgabe. Zweiundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Sonnabend, den 15. Januar 1881.

Die Debatten über das Zuständigkeits-Gesetz.

Unser Berliner △-Correspondent schreibt:

Zweitägige Berathungen des Abgeordnetenhauses über das neue Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, zeigen vielfach, wie tief wir in die reactionären Strömungen hineingerathen sind und wie wenig Aussicht vorhanden ist, in diesem Landtage andere als reactionär-bureaukratische Gesetze zu Stande zu bringen. Die beim Mangel der Landgemeindeordnung und bei vielen Fehlern der Kreisordnung und noch mehr der Provinzialordnung recht mäßige Selbstverwaltung der sogenannten Kreisordnungsprovinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen soll durch das neue Gesetz in wichtigen Punkten zu Gunsten der bureaukratisch organisirten Beamtenhierarchie abgeschwächt oder ganz beseitigt werden, zugleich aber soll dies Gesetz auch für die anderen Provinzen (Posen, Westfalen, Rheinland, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau) gelten, jedoch, wie das im vorigen Jahre zu Stande gebrachte Behörden-Organisationsgesetz, erst dann, wenn diese Provinzen neue Kreis- und Provinzialordnungen bekommen haben. Da hierüber bei den meisten Provinzen noch viele Jahre vergehen werden, ist solche Arbeit auf Lager um so bedenklicher, als die communalen Verhältnisse in den westlichen und ebenso in den annectirten Provinzen bei der abweichenden Vertheilung des Grundeigenthums zwischen größerem und kleinerem Besitz sehr verschieden von denen in den Kreisordnungsprovinzen sind. Freilich bei dem Behördenorganisationsgesetze ist man ebenso verfahren; dieses erhielt im vorigen Jahre kurz vor der Berathung des kirchenpolitischen Gesetzes recht reactionäre Bestimmungen, weil das Centrum damals gar eifrig war, falls Bennigsen und seine Freunde einmal versagten, die conservativ-clericale Mehrheit für die Regierung herzustellen. Die damaligen Leistungen ziehen Consequenzen nach sich: heute gelingt es weniger als je, bei diesem Zuständigkeitsgesetz reactionäre Bestimmungen zu hindern, weil die liberalen Anträge der Fortschrittspartei und der Secessionisten höchstens die Zustimmung der Polen und eines kleinen Theils des Centrums und hin und wieder einiger Nationalliberalen erhalten. Hänel's gestrige Rede über die ganze Art der Gesetzgebung fand eine recht platte Entgegnung des Herrn v. Rauchhaupt, der nur noch Wahlreden hält, indem er alle Fehler der Gesetze oder der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, für welche die Conservativen gestimmt haben, der Fortschrittspartei, die dagegen gestimmt hat, zur Last legt, und so den wahren Sachverhalt geradezu auf den Kopf stellt. Recht bezeichnend für die reactionäre Gesetzmacherei sind die so oft auftauchenden Erklärungen solcher Conservativer oder Freiconservativer oder Nationalliberaler, die sich früher einmal bei entsprechenden Bestimmungen der Selbstverwaltungsgesetze in liberaler oder liberalisirender Minderheit befunden haben, daß sie jetzt in Consequenz des nun einmal Angenommenen gegen die früher von ihnen gebilligte Verbesserung für Fortbestand der reactionären Bestimmung votiren würden! Bei alledem ist die Geduld der liberalen Opposition bewundernswerth, da sie hier kaum noch Nennenswerthes retten kann, daß sie sich nach den Erfahrungen in der Commission noch nicht damit begnügt zu protestiren und zu negiren, und auf die Zeit zu vertrösten, in der eine liberale Regierung mit einer liberalen Volksvertretung auf Grund neuer liberaler Landgemeinde- und Städteordnungen eine gründliche Revision dieser sogenannten Selbstverwaltungsgesetze vornimmt. Heute wurden nach einer langen Discussion über das Bestätigungsrecht der Regierung in Ansehung der Communal-Beamten, ein Recht, unter dessen mißbräuchlicher Anwendung in der Conflictszeit und nach derselben fast jede Stadt der alten Provinzen Preußens gelitten hat, alle fortschrittlichen und clericalen, großentheils recht gemäßigten Anträge zum Schutz der communalen Freiheit abgelehnt. Nur ein Amendement, welches auch die Nationalliberalen unterstützten, wurde angenommen, — weil sich der Minister des Inneren, Graf zu Eulenburg, nicht entschieden dagegen erklärte, — das Amendement, daß künftig nur die Bürgermeister und deren Beigeordneten, — nicht auch die Stadträthe der Bestätigung bedürften. Auch diese Errungenschaft wird schwerlich definitiv sein.

Die Regierung und der Antrag Windthorst.

Berlin, 15. Januar.

g. Der Antrag Windthorst beschäftigte heute Morgen vor der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses die Centrums-Fraction und wurde dort nach kurzer Verhandlung einstimmig angenommen. Der Antrag ist von allen Mitgliedern des Centrums und der polnischen Fraction unterzeichnet. Derselbe ist nicht mit Motiven versehen, es ist nicht unwahrscheinlich, daß derselbe bereits am künftigen Mittwoch das Plenum des Abgeordnetenhauses beschäftigt. Die Fractionen der Linken und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Freiconservativen stehen dem Antrage ablehnend gegenüber, in welchem man eine Durchlöcherung der Maigesetze erblicken will. Die Mittheilung, es stehe eine besondere Berathung des Staatsministeriums über den Antrag oder gar eine persönliche Theilnahme des Fürsten Bismarck an den Debatten und zwar in besonders entgegenkommender Weise zu erwarten, beruht auf Vermuthungen, die nicht einmal in parlamentarischen Kreisen getheilt werden.

Von officiöser Seite finden die von uns bereits erwähnten Aeußerungen der „Germania" in Sache des Windthorst'schen Antrages folgende Erwiderung:

Unsere Notiz über den Antrag Windthorst hat in der „Germania" eine sehr unwirsche Entgegnung gefunden, es wird der Notiz Schuld gegeben, sie habe eine sofortige Antwort des Antrages behauptet, während er erst heut in der Fraction gestellt werden solle. Man möge uns verzeihen, daß wir einem clericalen Organ, welches vor uns jene Nachricht brachte, Glauben schenkten. Besonders aber ist die „Germ." erbittert darüber, daß wir von einer Meinungsverschiedenheit innerhalb der katholischen Fraction selbst und vollends von einer Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Windthorst und Rom gesprochen haben. Die „Germania" möge nicht verübeln, daß wir auch noch andere Quellen haben, als die Angaben des katholischen Blattes selbst und daß wir namentlich über Rom unsere eigene Kenntniß haben, die zuweilen von dem abweicht, was uns die „Germ." wissen lassen will. Im vorliegenden Falle bleiben wir dabei, daß die Opportunität des Vorgehens von sehr guten Katholiken innerhalb der Fraction bezweifelt worden. Wir bleiben ferner dabei, daß man in Rom augenblicklich eine Verschärfung des Kampfes nicht will. Und doch kann die Folge des Vorgehens der Ultramontanen in der Richtung, in welcher Herr Windthorst sie führen will, wie auch die „Germ." indirect zugesteht, wenn sie von den Folgen der Ablehnung des Antrags spricht, nur eine Verschärfung des Kampfes sein. Mit unserer Auffassung über die Stimmung in Rom fällt übrigens das zusammen, was der „Köln. Ztg." in verschiedenen Lesarten von dort gemeldet wird. Aus diesen Berichten geht jedenfalls soviel hervor, daß gewichtige Stimmen in Rom für ein Einlenken in gemäßigtere Wege sprechen. Bekanntlich ist man auch in der ewigen Stadt und dem Vatican nicht immer eines Sinnes.

Das Provisorium im Staatssecretariat des auswärtigen Amtes.

= Berlin, 14. Januar.

Seit dem Wiedereintreffen des deutschen Botschafters bei der Pforte, Grafen Hatzfeldt, in Berlin hört man von verschiedenen Seiten, derselbe würde noch auf ein Jahr nach Konstantinopel zurückkehren und dergl. m., um von abenteuerlichen Gerüchten, wie sie an die Person des Botschafters schon früher geknüpft wurden, ganz zu schweigen. Wir haben bereits vor etlichen Tagen angedeutet, daß die Absicht, den Grafen Hatzfeldt an die Spitze des auswärtigen Amtes zu berufen, schwankend geworden sei; dies trifft thatsächlich zu. Man hat wohl jetzt bei den erneuten Verhandlungen mit der Pforte die Ueberzeugung gewonnen, daß der Zeitpunkt noch nicht zu bestimmen ist, mit welchem Graf Hatzfeldt von seinem jetzigen Posten abkömmlich sein möchte, während man bisher dahin disponirt hatte, daß der Graf etwa im Juni d. J. das auswärtige Amt übernehmen könnte. Länger als bis zu dieser Zeit dürfte sich indessen schwerlich das Provisorium bezüglich des erledigten Staatssecretariats fortführen lassen. Daraufhin giebt man jetzt dem Gedanken Raum, mit anderen Personen für das zuletzt genannte Amt zu verhandeln, ohne daß man sich bisher nach irgend einer Seite hin entschieden hätte.

Die unsichtbare Hierarchie und das Juligesetz.

Die „L. C.", das Organ der Secessionisten schreibt: Man weiß, wie viel Mühe derjenige Theil der Liberalen, der am 28. Juni 1880 für wesentliche Bestimmungen des von dem Minister v. Puttkamer vorgelegten kirchenpolitischen Gesetzes gestimmt und die Annahme des Juligesetzes herbeigeführt hat, sich auch jetzt noch giebt, sein Votum zu rechtfertigen. Mit um so größerer Ueberraschung lesen wir heute in der „K. Z." folgendes Geständniß: „Als vor Jahren in Folge des Culturkampfes die sichtbare locale Hierarchie der katholischen Kirche allmälig schwand, da entstand sofort an ihrer Stelle die unsichtbare Hierarchie. Für den Fernstehenden und namentlich den Staat nicht erkennbar, denjenigen aber, die es anlangt, bekannt und von ihnen anerkannt, fungiren fortwährend alle kirchlichen Instanzen. Jeder Geistliche weiß in jedem Falle, wann er einen Rath oder einen Dispens braucht, an wen er sich zu wenden hat, und stets erhält, was er braucht, nur den dem Staate treu gebliebenen Geistlichen war das mitunter schwer, wie sie allein ein Hemmniß bildeten für die absolute Terrorisirung der Laien- und Geistlichenwelt seitens der unsichtbaren geistlichen Oberen. In demselben Maße, als die Verwaisung der Pfarreien zunahm, war Aussicht vorhanden, den staatstreuen Geistlichen weiteren Einfluß zu verschaffen. Der fünfte Artikel des Juligesetzes, der den Hetzgeistlichen die verwaisten Pfarreien auslieferte, hat diese Möglichkeit genommen, und während man im Landtage über die Werthlosigkeit des Gesetztorsos und die steigende Religionsnoth der Bevölkerung declamirte und im Namen des katholischen Volkes gegen das Gesetz stimmte, verbreitete sich in den katholischen Landestheilen Jubel und Triumphgeschrei. Man baute den in die verwaisten Pfarreien einziehenden Geistlichen Triumphbogen und holte sie zur ersten Messe mit Fahnen und Guirlanden ab. Der Staat ist besiegt; er wird in Kurzem völlig nachgeben — so lautete der Anfang und der Schluß aller Predigten, so die siegesfrohe Hoffnung der renitent gebliebenen Pfarreien. Der gleichzeitig erfolgende Einzug der Geistlichen in die Schulen und sogar in die Schulinspectionen konnte diese Hoffnungen nur bestärken, die Stellung der staatstreuen Geistlichen nur noch doppelt erschweren. Schon aus Rücksicht auf diese, die doch wahrhaftig Rücksicht verdient haben, hätte man Manches nicht thun dürfen, was seit einem Jahre geschehen ist. Durch das Juligesetz hat die Regierung ihre wesentlichste Waffe im Culturkampf aus der Hand gegeben; wenigstens für mindestens noch 10 bis 15 Jahre; denn bis dahin werden die vorhandenen Geistlichen reichlich genügen, alle erledigten Pfarreien mitzuversehen. Daß Rom aber nur im äußersten Falle, nur auf Trümmern nachgiebt, das weiß man überall, nur im preußischen Cultusministerium, wie es scheint, neuerdings nicht mehr." — Wir haben dieser Verurtheilung des Juligesetzes durch das große, im Centrum der katholischen Rheinprovinz erscheinende Blatt nur noch hinzuzufügen, daß bis jetzt der Artikel 5 des Juligesetzes der einzige ist, der zur praktischen Anwendung gelangt ist. „Nach meiner Ueberzeugung", sagte der Abg. Rickert in der Sitzung am 28. Juni, „ist die Ablehnung dieser Vorlage nicht eine Schwächung, sondern eine wesentliche Stärkung der Staatsregierung, wenn sie heute noch entschlossen ist, die Autorität des Staates und seiner Gesetze der Curie gegenüber unentwegt zu vertreten." Die „Köln. Ztg." bezeugt uns heute, daß das Juligesetz, wie Staatsminister Dr. Falk voraussagte, die Widerstandskraft der Curie gestärkt hat.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

36. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Januar.

11 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg und Commissarien.

Eingegangen ist der Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und -Waisenkasse auf die vormals hessischen Theile des Consistorialbezirkes Wiesbaden. Die zweite Berathung des Zuständigkeits-Gesetzes wird fortgesetzt. Titel 1, dessen § 1 bereits erledigt ist, beschäftigt sich mit den Angelegenheiten der Stadtgemeinden. Die §§ 2 und 3 bestimmen über die Befugnisse des Bezirksraths in diesen Sachen. Derselbe soll über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke beschließen, Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen sollen im Verwaltungsstreitverfahren ausgetragen werden.

Abg. Brüel beantragt, die im § 2 befindlichen Worte „Privatrechte dritter Personen bleiben hierbei unberührt" zu streichen, da der darin enthaltene Grundsatz ein für allemal in dem Gesetz über die Verwaltungsgerichte festgestellt und eine Wiederholung überflüssig sei. Das Haus schließt sich diesem Antrage an.

Nach § 4 soll die Gemeindevertretung beschließen über Besitz und Verlust des Bürgerrechts, über die Ablehnung und Niederlegung von Gemeindeämtern u. s. w. Nach § 5 ist gegen den Beschluß in diesen Sachen die Verwaltungsklage zulässig.

§ 6 lautet nach der Regierungsvorlage und dem Commissionsbeschlusse: „Der Bezirksrath beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, 1) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, 2) über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand."

Abg. v. Hüne beantragt, hinter § 6 einen neuen § 6a einzuschalten:

„Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Bezirksrathes versagt werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths steht dem Vorsitzenden desselben die Einlegung der Beschwerde an den Minister des Innern zu."

Hierzu beantragt 1) Röckerath, den § 6a mit Weglassung des dritten Absatzes aufzunehmen; 2) Zelle, ihm hinzuzufügen: „Das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich fortan nur auf die Bürgermeister und die Beigeordneten"; 3) Köhler, den § 6a so zu fassen: „Fortan bedürfen nur die Bürgermeister und die Beigeordneten (Stellvertreter) der Bestätigung."

Abg. v. Hüne: Das Bestätigungsrecht ist in den letzten zehn Jahren in einer Weise ausgeübt worden, die uns mit Mißtrauen in die Motive der Bestätigungsverweigerungen erfüllen muß. Mein Antrag will in dieser Beziehung Remedur schaffen und den Regierungspräsidenten, falls er Gründe zur Versagung haben sollte, an die coordinirte Mitwirkung des Bezirksrathes binden. Versagt der letztere seine Zustimmung, so soll mit Rücksicht auf eine erfolgreiche Wahrnehmung der Staatsinteressen dem Regierungspräsidenten, in Abweichung von dem Princip des Organisationsgesetzes, die Beschwerde an den Minister des Innern zustehen. Der Antrag Zelle enthält eine materielle Abänderung der Städteordnung und ist deshalb für mich jetzt nicht discutabel.

Abg. v. Heydebrandt: Für die Beurtheilung der bereits in der Commission abgelehnten Anträge v. Hüne und Röckerath ist es von Wichtigkeit, wie man sich den Inhalt des Bestätigungsrechts vorstellt. Der wesentlichste Inhalt desselben ist das der Regierung nothwendig zustehende Veto; es von der Mitwirkung eines Selbstverwaltungskörpers abhängig zu machen, wäre sehr bedenklich. Auch der Abg. v. Hüne hat das gefühlt, indem er dem Staat die endgiltige Entscheidung in die Hand geben will. In dem Antrage Röckeraths verstehe ich nicht, ob der Bezirksrath endgiltig entscheiden oder noch ein Verfahren nach § 57 des Organisationsgesetzes zulässig sein soll. Auf die erstere Eventualität kann die Regierung niemals eingehen. Ein so complicirtes Verfahren aber, wie es nach § 57 des Organisationsgesetzes eintreten müßte, halte ich bei der Bestätigung eines Beamten nicht für angebracht. Auch bei Berathung der Städteordnung wurden Anträge nach dieser Richtung hin gestellt, aber abgelehnt, weil man sich überzeugt hatte, daß das Recht des Staats hier unangetastet bleiben muß. Bei den erweiternden Functionen, die wir seit 1869 den Selbstverwaltungskörpern gegeben haben, müssen wir darauf achten, daß die Autorität des Staates nicht da angetastet werde, wo unveräußerliche Rechte desselben in Frage stehen. Namentlich kommt doch bei der Bestätigung eines Bürgermeisters, dessen Function als Polizeibehörde in Betracht, die gewiß der unbeschränkten Prüfung des Staats unterliegen muß. Giebt man auf der einen Seite den Selbstverwaltungsbehörden, was ihnen zukommt, so muß man andererseits auch dem Staat geben, was des Staates ist. (Beifall rechts.)

Abg. Zelle: Wir wollen durch unseren Antrag die Gemeinden keineswegs zu kleinen Republiken machen, wie wir auch in keinem andern Punkte republikanische Tendenzen bekunden wollen und bekundet haben. Die conservative Partei hat kaum jemals die Erfahrung der Nichtbestätigung von Beamten an ihrem eigenen Leibe gemacht; aber die Einfachheit, mit welcher solche Nichtbestätigungen vor sich gehen, hat für den Einzelnen etwas außerordentlich Unangenehmes. Er erfährt von dem, was im Geheimen und hinter seinem Rücken gegen ihn vorgebracht wird, absolut nichts. Die Fälle der Nichtbestätigung sind daher auf das engste Maß zu beschränken. Uebrigens enthält die Schleswig-Holstein'sche Städteordnung dieselbe Bestimmung. Mit dem Köhler'schen Antrage bin ich eventuell einverstanden.

Abg. Köhler: Mein Antrag will das Bestätigungsrecht der Regierung nur auf den Bürgermeister und die Beigeordneten beschränken, bezüglich dieser der Regierung aber völlig freie Hand lassen. Das Hineinbringen des Bezirksraths schafft wenig Nutzen. Die Aufnahme der in meinem Antrage enthaltenen Bestimmung in dieses Gesetz ist um so nothwendiger, als dasselbe einheitliches Recht für die ganze Monarchie schaffen soll und demgemäß das Bestätigungsrecht der Regierung in Bezug auf jene Beamten gleichmäßig geregelt werden muß.

Abg. Röckerath: Wenn der Minister bei der Bestätigungsfrage das letzte Wort haben soll, wird das Bestätigungsrecht nach der jeweiligen politischen Auffassung verschieden gehandhabt werden. Das ist ein Fehler. Auf dem communalen Gebiete müssen alle Parteien einträchtig nebeneinander arbeiten. Nach meinem Antrage bleibt dem Regierungspräsidenten gegen den Beschluß des Bezirksraths immer noch eine Klage im Sinne des § 57 des Organisationsgesetzes offen. Die Einwirkung des Staates auf die locale Polizeiverwaltung wird gerade bezüglich der größeren Städte durch meinen Antrag nicht abgeschwächt, da dieselbe dort meistens in den Händen unmittelbarer Staatsbeamten liegt. Uebrigens haben doch die Communen dasselbe Interesse bei der Polizeiverwaltung wie der Staat.

Abg. Wehr: Das Bestätigungsrecht ist ein unveräußerliches Hoheitsrecht des Staats, das nicht beeinträchtigt werden darf. Dem Antrage Köhler stehe ich sehr sympathisch gegenüber; aus Rücksicht auf eine gute Redaction halte ich indessen die Annahme desselben jetzt für bedenklich. Dagegen müssen wir uns gegen den Hüne'schen Antrag erklären, weil es nicht der Würde eines Selbstverwaltungskörpers entspricht, in einer Weise zu Rathe gezogen zu werden, wie hier der Bezirksrath. Das ist schließlich nur leerer Schein, und die Folge würde nur ein scharfer Gegensatz zwischen Bezirksrath und Regierungspräsidenten sein, den wir im Interesse der Selbstverwaltung zu vermeiden wünschen.

Abg. Hänel: Der letzte Einwand des Vorredners ist unhaltbar. Versagt der Regierungspräsident die Bestätigung aus sachlichen Rücksichten, so wird kein anderer Gegensatz eintreten, als in vielen anderen Fällen; versagt er sie aber in tendenziöser und parteiischer Weise, so trägt er selber die Schuld an dem etwaigen Gegensatz, nicht aber die Bestimmung, die wir schaffen wollen. Der Antrag Röckerath, der die Communen von dem Staatsverbande loslöst, ist für uns unannehmbar; an gewissen Punkten muß ein bestimmter Zusammenhang der Communen und der Staatsverwaltung Platz greifen, namentlich hinsichtlich der Vorsteher der Communen, die eine Summe obrigkeitlicher Befugnisse wahrzunehmen haben. Keine Partei kann, wenn sie an der Regierung ist, diese Forderung aufgeben.

Abg. Windthorst: Das Bestätigungsrecht der Communal-Beamten werden naturgemäß diejenigen, welche in der Regierung sind oder Aussicht haben, hineinzukommen, anders ansehen, als die, welche nicht darin sind und keine Aussicht dazu haben. Die Mitglieder der Centrumsfraction haben keinerlei Aussicht, in die Regierung zu kommen; jedenfalls sind sie nicht darin. Dem Fortschritt ist diese Aussicht nicht genommen; er hat sich schon sehr nahe herangemacht. Deshalb können sich die Anschauungen sehr wohl ein wenig anders gestalten, als sonst. Wir haben in dieser Beziehung in den letzten zehn Jahren bedenkliche Erfahrungen gemacht und müssen daher auf Kautelen bedacht sein. Ich erkläre mich deshalb für den Antrag Röckerath. Wenn Hänels Ausführungen richtig wären, müßten wir alle auf dem Gebiet der Selbstverwaltung gemachten Versuche abweisen. Eine Loslösung vom Staate liegt um so weniger vor, als dem Regierungs-

Präsidenten ja stets der Recurs an den Provinzialrath vorbehalten ist. Eventuell bin ich mit dem Antrage Hüne einverstanden.

Minister Graf zu Eulenburg: Dem Standpunkte des Vorredners gegenüber constatire ich, daß ich bisher das Interesse der Staatsregierung und der Landesvertretung bei Beurtheilung der Gesetzgebung für identisch hielt. Ich war bisher der Meinung, daß das Interesse beider dahin gehen müsse, das zu finden, was für den Staat und die freie Entwickelung aller Kräfte desselben geboten ist. Von diesem Standpunkt aus ist es für die Staatsgewalt durchaus unthunlich, in dem Bestätigungsrecht bezüglich der Bürgermeister und Magistratsmitglieder der Städte beschränkt zu werden, um so weniger, als in den Händen dieser Communalbeamten gleichzeitig die Aufgabe liegt, wichtige Staatsfunctionen, namentlich die Polizei, wahrzunehmen. Ich kann es auch nicht für zuträglich halten, in der Mittelinstanz eine Mitwirkung des Bezirksrathes eintreten zu lassen. Es ist ganz unmöglich, namentlich in bewegten Zeiten, daß bei diesen Fragen nicht auch politische Gesichtspunkte mit in Betracht kommen, nicht solche, welche sich etwa auf eine Erörterung der Gesinnung richten, wohl aber auf die bisherigen Handlungen der Betreffenden. Mein größtes Bestreben ist, die Organe der Selbstverwaltung von Allem, was mit Politik zusammenhängt, frei zu halten. Der Köhler'sche Antrag ist an sich discutabel; es müßte dann aber eine Bestimmung getroffen werden, wie es mit der Verification der Wahlen der übrigen Gemeindeglieder gehalten werden solle.

Nach nochmaliger Befürwortung der Centrumsanträge durch die Abgg. Windthorst und v. Heereman wird § 6 der Regierungsvorlage und, unter Ablehnung sämmtlicher anderen Anträge, der Antrag Köhler angenommen.

§ 7 bestimmt nach der Regierungsvorlage, daß der Bürgermeister die Befugniß haben soll, Beschlüsse der Gemeindevertretung und des collegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) zu beanstanden, wenn 1) sie gesetzwidrig sind oder 2) deren Befugnisse überschreiten; die Entscheidung kann von den Körperschaften im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Staatsaufsichtsbehörde kann eventuell den Bürgermeister veranlassen, die Beanstandung auszusprechen. Die Commission hat hinzugefügt, daß die Beanstandung unter Angabe von Gründen erfolgen solle und daß andere Gründe für die Beanstandung seitens der Aufsichtsbehörden nicht gelten sollen, als die beiden angeführten. Hierzu liegen zwei Anträge vor: 1) vom Abg. Dirichlet, welcher will, daß Beschlüsse der Gemeindevertretung nur vom Gemeindevorstand (Magistrat), Beschlüsse des letzteren vom Bürgermeister angefochten werden können; die Beanstandung soll innerhalb zwei Wochen im Verwaltungsstreitverfahren gerechtfertigt werden; andere Gründe, als die beiden oben genannten, sollen nicht gelten;

2) vom Abg. Kieschke, welcher dem Gemeindevorstande resp. dem Bürgermeister nur ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes geben will; wird der Beschluß trotzdem aufrecht erhalten, so muß der Einspruch Erhebende Klage beim Verwaltungsgerichte erheben.

In Verbindung hiermit wird § 9 berathen, nach welchem der Bezirksrath beschließen soll, abgesehen von § 7 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, oder zwischen dem Bürgermeister und dem collegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten.

Abg. Hobrecht beantragt, die gesperrten Worte zu streichen.

Abg. Kieschke: Die Vorlage will, daß, wenn die Gemeindevertretung Beschlüsse faßt, welche wider die Gesetze laufen oder die Befugnisse überschreiten, der Regierungspräsident berechtigt sein soll, ohne Weiteres diese Beschlüsse außer Wirksamkeit zu setzen und, daß dann erst hiergegen der Gemeindevorstand zur Klage befugt sein soll. Ich schlage vor, daß in solchem Falle der Regierungspräsident den Gemeindevorständen vorhalten solle, inwiefern seine Beschlüsse gegen die Gesetze verstoßen oder die Befugniß überschreiten, und, falls der Gemeindevorstand dennoch bei seinem Beschlusse beharrt, dann der Regierungspräsident die Entscheidung der Verwaltungsgerichte einbringen soll. Mir scheint es, daß man in der Fürsorge für die amtliche Stellung zu weit geht. Man ist, m. E., immer noch zu empfindlich, wenn es sich um die Aufrechterhaltung der Stellung eines Staatsbeamten handelt. Man hält diese amtliche Stellung für ein Stück Majestätsrecht. Warum sollen die Gemeindebeamten ungleich schlechter stehen als die direct vom Staate angestellten? Die Gemeindevorstände sind aber durch die Regierungsvorlage in eine Stellung gebracht, in der sie sich höchst unbehaglich fühlen müssen. Ihre Selbstständigkeit wird wesentlich gefährdet. Ein schlimmer Nachtheil ist namentlich der, daß die Gemeinden in sehr vielen Fällen, bei Begründung der von ihnen zu erhebenden Klagen, gezwungen sein werden. die Negative zu beweisen.

Abg. v. Bitter: Ich freue mich, daß das Amendement Kieschke nicht den Beifall der Fortschrittspartei gefunden hat. Nach demselben würde der Regierungsbeamte genöthigt, sich selbst zu rechtfertigen. Das hieße aber doch die Dinge auf den Kopf stellen. Es ist entschieden falsch, daß die Gemeindeorgane bezüglich der Beweislast in eine üble Lage versetzt werden. Es handelt sich ja hier nicht um eine stricte Prozeßmaxime, etwa um die Eventualmaxime oder um diejenige Art der Beweisführung, wie sie im Civilprozeß erforderlich ist. Die Bedenken des Vorredners werden durch den Zusatz der Commission gehoben, daß die in Rede stehenden Beanstandungen mit Angabe von Gründen zu versehen sind. Hiermit wird der Verlegenheit der Gemeinde für Angabe ihrer Gründe abgeholfen.

Abg. Dirichlet: Woher die Vermuthung, daß der Herr Kieschke in der Fortschrittspartei keine Unterstützung gefunden hat? Er hat seinen Antrag gestellt, wie Herr Hänel die seinigen. Wie wir uns zu ihm stellen werden hier im Plenum, das wird sich erst noch herausstellen. Und die Vermuthung des Herrn Vorredners ist, glaube ich, etwas vorgegriffen. Es ist die Frage, ob seine captatio benevolentiae Erfolg haben wird. (Heiterkeit.) In der Sache selbst bemerke ich, daß das Recht, wie es bisher bestanden, zu praktischen Mißständen keinen Anlaß gegeben hat. Die Communen glauben sich mit ihren Beschlüssen auf dem Boden des Gesetzes zu befinden. Wie man glauben kann, daß das bisher geltende Princip nicht der Hoheit und Würde des Staats entspräche, ist mir unklar. Die Regierungsvorlage beabsichtigt, unnütze Klagen zu beseitigen. Ich glaube, wenn das alte Princip aufrecht erhalten bleibt, daß dann viele Beanstandungen aus der Welt geschafft werden. Ich hebe hervor, daß dies Princip seit sieben Jahren besteht. Haben etwa in diesen sieben Jahren die Staatsbeamten in ihrem Ansehen gelitten? Im Gegentheil, sie haben sich gestärkt. Der Staat wird jetzt in Dinge geleitet, wovon wir Liberale der alten Schule keine Ahnung haben. Sie, meine Herren von der Rechten, wollen ja immer die Herren von der Praxis sein und machen uns stets den Vorwurf des Doctrinären. Wir können uns aber jetzt auf eine siebenjährige Praxis, die zu keinen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, berufen. Und Sie nehmen jetzt den Standpunkt der reinen Theorie an. Sie versuchten mit der Regierungs-Vorlage die aschgraue Bureaukratentheorie, wie ich sie mir krasser nicht vorstellen kann. Was ist denn geschehen, daß die rückwärtsschreitende Bewegung zu so schleunigem Tempo getrieben wird? Haben wir besondere Unruhen oder eine Revolution hinter uns? Die Landrathskammer hatte doch Straßenkämpfe und Revolution hinter sich. Bei uns ist das nicht der Fall. Ich sehe in der Vorlage sich eine wahre Jagd nach dem Glück von bevormundenden Maßregeln entfalten. Selbst in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Lesung sind alle dem Liberalismus scheinbar gemachten Concessionen verschwunden. Sie sehen also, daß der Rückschritt immer größere Fortschritte macht. (Beifall links.)

Minister Graf zu Eulenburg: In § 7 ist nur von einem Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörden die Rede. Der § 77 der Städteordnung von 1853 lautet: „Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.“ Diese Bestimmung schwebte bei § 7 der Vorlage vor in Uebereinstimmung mit ähnlichen Bestimmungen der meisten Städteordnungen. In den §§ 56 und 57 der Städteordnung wird das Wort „Beanstandung“ auch gebraucht. Der Gedankengang der Vorlage ist nun folgender: es mußte über das Verfahren in solchen Conflictsfällen eine Bestimmung getroffen werden, die natürlich nicht für alle Fälle gleichmäßig sein könnte. Unter den vier Gründen, die hier in Frage kommen, gesetz- oder rechtswidrige Ueberschreitung der Befugnisse, Verletzung des Staatswohls oder Gemeindewohls eignen sich nur die beiden ersten zur Erörterung im Verwaltungsgerichtsverfahren, die beiden letzteren lediglich zu einer Eröterung im Beschlußverfahren. Dies veranlaßte die Behandlung dieser beiden Angelegenheiten in verschiedenen Paragraphen und folgerecht auch im Uebrigen eine Unterscheidung dieser beiden Gattungen von Anfechtungsgründen; es war also ganz natürlich den Conflict zwischen dem Vorsitzenden des Magistrats und dem Magistratscollegium darüber, ob ein Beschluß das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, ebenso zu behandeln, wie sonst Meinungsverschiedenheiten dieser Art zwischen Magistrat und Stadtverordneten behandelt werden.

Es kann sich also in § 7 der Vorlage nur um die Fälle handeln, wo eine Einwirkung der Aufsichtsbehörde eintreten kann, die fortan allein als Beanstandungsgründe anzusehen sind, in den Fällen des § 9 dagegen nur um die Fälle der Meinungsverschiedenheit zwischen Magistrat und Stadtverordneten, resp. zwischen dem Vorsitzenden des Magistrats und dem Collegium. Nun ist man wohl über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung auch nach dem ausführlichen Vortrag des Abg. Dirichlet nicht klar geworden. Die Regierung will nach wie vor von aufsichtswegen keinen anderen Beanstandungsgrund zulassen als den der Rechtsverletzung und der Ueberschreitnng der Befugnisse, daneben constatirt sie aber die Fälle, in denen durch die Beschlußbehörden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Magistrats und dem Collegium darüber, ob ein Beschluß das Staats- und Gemeinde-Interesse verletzt, entschieden werden. Das ist die einfache Rechtslage und ich kann nur empfehlen dabei stehen zu bleiben. Ich glaube, daß in allen Beziehungen dem, was nothwendig ist, Rechnung getragen worden ist. Die zweite Seite der Sache ist die formelle Regelung des Verfahrens. Bisher war der Zustand in Bezug auf Provinzen, Kreise und Landgemeinden — denn die Städte waren bekanntlich bis jetzt nicht in dem Rahmen der Selbstverwaltung eingeschlossen — folgender: wenn ein Beschluß zu beanstanden war, so hatte der betreffende Aufsichtsbeamte eine Klage beim Verwaltungsgericht anzustellen und dieses hatte darüber zu entscheiden. Dieses Verfahren soll nach dem Wunsch und dem Vorschlage der Regierung in Zukunft geändert werden, nicht blos in Bezug auf die Städte, sondern auch in Bezug auf die Gemeinden, Kreise und Provinzen. Diese Aenderung wird in den Motiven damit begründet, daß es der Stellung der Staatsbehörden nicht entspreche, in solchen Fällen zu klagen, sondern selbstständig ihre Verfügung zu treffen.

Es ist dies doch ganz etwas anderes, als streiten; aber wie man dabei von einem größeren oder geringeren Maß gewährter Freiheiten, von einem Verlassen des früheren Standpunktes sprechen kann, das ist mir das, was die Antragsteller unterschieben: daß es sich um eine Hebung der Stellung der Einzelbeamten handele. Es entspricht in der That der Staatsgewalt nicht, daß sie in denjenigen Fällen, wo sie sich in Ausübung ihrer Befugnisse befindet, erst ein Gericht zu Hilfe rufen muß. Man darf den Rechtsschutz nicht so weit treiben, daß man der Staatsbehörde die Befugniß zur Anordnung überhaupt nimmt. Die Verwaltungsgerichte sind dazu berufen, darüber zu befinden, ob eine getroffene Anordnung der Behörden dem Recht entspricht oder nicht, und in dieser Befugniß sollen sie voll und ganz erhalten bleiben, darüber aber hinauszugehen und den Behörden das Recht der Anordnung überhaupt zu nehmen, ist eine Hypertrophie, welche wir aus unserer Verwaltungsgesetzgebung wieder beseitigen müssen. Bei allen Beurtheilungen unserer Verwaltungsgesetzgebung hat auch dieser Punkt immer die allerschwersten Angriffe erfahren; er paßt nicht in das System und führt große praktische Unzuträglichkeiten herbei. Wenn diese letztere Thatsache bestritten wird, so muß ich daran erinnern, daß diese Bestimmung bisher nur solchen Provinzen und Kreisen gegenüber bestand, wo ihre praktische Bedeutung sehr selten zu Tage tritt. Wo aber solche Fälle vorkommen, haben sie jedesmal einen durchaus acuten Charakter und erfordern ein sofortiges Einschreiten, welches durch die Anrufung der Verwaltungsgerichte in einer nicht blos unerwünschten, sondern mit den Interessen, um die es sich handelt, unvereinbaren Weise verzögert wird. Es ist also nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch von Bedeutung, daß Sie sowohl den Antrag des Herrn Kieschke, wie den des Herrn Dirichlet ablehnen.

Abg. Brüel spricht gleichfalls gegen die im § 7 fixirte Stellung der Staatsbehörden gegenüber den Communalbehörden. Er sieht darin eine nicht zu rechtfertigende Verschiedenheit, die man wohl vom theoretischen Standpunkte aus vertheidigen könne, die aber völlig unpraktisch sei. Er werde deshalb für die Anträge Dirichlet und Kieschke stimmen.

Abg. Zelle: Ich will nur den Theil des Antrages Dirichlet hier ins Auge fassen, nach welchem eine Beanstandung aus anderen Gründen unzulässig ist. Dem Herrn Minister scheint es gleichgiltig zu sein, ob die veralteten Bestimmungen der Städteordnung, die der Abg. Dirichlet beseitigen will, stehen bleiben sollen oder nicht. Ich halte diese Bestimmungen theils für schädlich, theils für überflüssig, und deshalb wünsche ich, wie der Abg. Dirichlet, sie beseitigt zu sehen.

Abg. v. Bitter: Wenn der Abg. Dirichlet gesagt hat, es handle sich gerade darum, ob die Gemeinde oder der Beamte Recht habe, so würde daraus die Consequenz zu ziehen sein, daß ein Beamter mit seinen Verfügungen stets erst an das Verwaltungsgericht gehen muß, um sie zu rechtfertigen. Das entspricht nicht der Stellung des Beamten. Außerdem sind die Fälle, in welchen von dem Beanstandungsrecht Gebrauch gemacht wird, so selten, daß ich glaube, es ist kaum jemals ein solcher Fall vorgekommen. Was den § 7 betrifft, so ist es richtig, daß das Beanstandungsrecht insofern ein verschiedenes geworden ist, als hier von Verletzung der Gesetze und Competenz-Ueberschreitungen die Rede ist und § 9 demgegenüber die Fälle behandelt, wo es sich um Verletzung des Staats- und Gemeindewohls handelt. Der Antrag Dirichlet ist daher gegenüber der Stellung des § 9 unklar, und ich halte es nicht für richtig, daß das Beanstandungsrecht vollständig aufgehoben werde, da sich sehr wohl Fälle denken lassen, wo das Gemeindewohl durch die Stadtverordneten-Versammlung verletzt werden kann.

Abg. Dr. Hänel: Wenn der Abg. v. Bitter soeben behauptete, es wären ihm keine Fälle bekannt geworden, in denen das Beanstandungsrecht ausgeübt worden sei, so sind mir soeben von dem Abg. Dirichlet 3, von dem Abg. Dr. Bender 2 solcher Fälle mitgetheilt worden. Was das Beanstandungsrecht betrifft, so sind von größerer Bedeutung nur folgende Fälle: einmal, daß der Bürgermeister einen Beschluß des Magistrats anfechte. Diesen Fall will das Amendement Hobrecht aufheben, indem er im § 9 die Differenz zwischen Bürgermeister und dem Gemeindevorstand beseitigt haben will. Zweitens aber kann der Fall so liegen, daß ein Bürgermeister einseitig über die Köpfe des Magistrats hinweg Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung aufheben will. Dazu ist er durch die Fassung des § 7 wohl befugt. Dieses Recht des Bürgermeisters wird durch das Amendement Hobrecht nicht getroffen und deshalb halte ich es für richtiger, den Antrag Dirichlet anzunehmen.

Abg. Hobrecht empfiehlt die Annahme seines Antrages, weil derselbe der irrigen Auslegung vorbeuge, daß der Bürgermeister die Befugniß haben sollte, einen Beschluß des Magistratscollegiums zu beanstanden, von dem er glaubt, daß das Staats- oder Gemeinde-Interesse dadurch verletzt werde. Ein solches Recht solle ausgeschlossen sein, und diesen Zweck verfolge auch der Antrag Dirichlet. Ganz etwas Anderes sei es mit den Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung, denn die Beschlüsse der letzteren würden erst zu Gemeinde-Beschlüssen durch die Zustimmung des Magistrats. Wenn dieser einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung beanstande, so müsse er dies thun, ganz frei nach Zweckmäßigkeitsgründen und nach seinem Verständniß von den Interessen der Bürgerschaft. Handele es sich bei solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Communalbehörden um eine Angelegenheit, deren Ausführung nicht auf sich beruhen kann, so sei es unbedingt nothwendig, daß eine schließlich entscheidende Behörde da sei. Nach der Fassung des ersten Abschnitts des Antrages Dirichlet könne es scheinen, als solle ein Beanstandungsrecht des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammluug außer in den beiden im § 7 angeführten Gründen überhaupt nicht mehr zugelassen sein. Die Absicht des Antrages Dirichlet gehe nicht dahin, um aber eine solche Mißdeutung zu vermeiden, empfehle er die Annahme seines Amendements, welches eine nothwendige Consequenz der Commissionsbeschlüsse zu § 7 sei.

Minister Graf zu Eulenburg: Den Antrag des Abg. Hobrecht vermag ich nicht als eine Consequenz der in der Commission zu § 7 gemachten Beschlüsse anzusehen. Der Antrag würde dem Alinea 1 des § 9 eine äußerst zweifelhafte Bedeutung verleihen. Von den formellen Bedenken abgesehen, lege ich Werth darauf, daß dem Bürgermeister die Befugniß bleibt, sein Veto einzulegen gegen Magistratsbeschlüsse, die gegen das Staats- oder Gemeindewohl verstoßen. Ich mache auf den bedeutenden Unterschied aufmerksam, der in dieser Frage sachlich zwischen großen und kleinen Städten besteht. Im Magistrats-Collegium vieler kleinen Städte ist oft außer dem Bürgermeister Niemand vorhanden, der schwierigere Gesetze zu übersehen vermöchte. Größeren Städten wird durch Annahme der Commissions-Beschlüsse keine Unbill zugefügt, denn ohne sehr zwingende Gründe wird sich sicher kein Bürgermeister dazu verstehen, Beschlüsse des Magistrats zu beanstanden. Und wer entscheidet denn in solchem Falle? Doch der Bezirksrath. Herr Langerhand ruft mir zu: wir haben ja keinen. Ich denke, der Umstand, daß Berlin keinen hat, kann nicht entscheidend sein. Ich bitte Sie, die Commissions-Vorschläge anzunehmen.

Abg. Hobrecht: Der § 7 bestimmt keineswegs blos die Zuständigkeit, sondern fixirt das Beanstandungsrecht materiell. Daher wurde auch in der Commission beantragt, die Grenzen desselben in diesem Paragraphen zu ziehen. Danach läßt sich bemessen, wie viel vom Beanstandungsrecht in den § 9 gehört. Mein Antrag geht dahin, die Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgermeister zu schlichten, welche im § 7 nicht getroffen sind.

Abg. v. Rauchhaupt: Der § 7 ist offenbar unklar gefaßt. Es müßte in ihm das Recht der Bürgermeister, Einspruch gegen die Beschlüsse des Magistrats zu erheben, ausgesprochen sein. Diese Unklarheit ist schuld, daß der Vorredner über die Wechselwirkung sich im Unklaren befindet. Ich bitte seinen Antrag abzulehnen.

Referent Abg. Gneist plaidirt in längerer Ausführung für die Beschlüsse der Commission.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Abänderungsvorschläge abgelehnt und § 7 in der Fassung der Commission angenommen.

Zu § 9 wird der Antrag Hobrecht angenommen und schließlich der ganze Paragraph, wie er sich dadurch gestaltet hat.

Die §§ 8, 9 und 10 werden unverändert genehmigt.

§ 11 giebt dem Regierungspräsidenten die Befugniß, bei Weigerung der Gemeinden nothwendige Ausgaben zwangsweise in den Etat einzustellen. Gegen diese Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Vom Abg. Dirichlet wird beantragt, dem Regierungspräsidenten in diesem Falle die Rolle des Klägers zuzuweisen oder wenigstens der Klage der Gemeinde aufschiebende Wirkung zu geben. Beide Anträge werden abgelehnt.

Die Commission hatte dem § 11 ferner den Zusatz gegeben, daß eine Festsetzung des Etats durch die Aufsichtsbehörde fortan nicht mehr stattfinden solle. Dies bezieht sich, wie im Bericht ausgeführt ist, lediglich auf die Städte von Neuvorpommern und Rügen.

Abg. v. Lattorff beantragt, diesen Zusatz, wie folgt, zu fassen: „Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt: auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.“ Wenn eine solche Bestimmung nicht beschlossen werde, fehle es an jedem Mittel für die Regierung in Stralsund, den Etat der Städte ihres Bezirks kennen zu lernen.

Abg. Wagner (Stralsund) findet es bedenklich, hier eine solche materielle Aenderung des Aufsichtsrechts zu beschließen.

Minister Graf zu Eulenburg: Da nun einmal der Zusatz aufgenommen ist, muß auch eine Möglichkeit gegeben sein, der Bezirksregierung Kenntniß von den Stadtetats zu verschaffen; ich kann mich deshalb mit dem Antrag von Lattorff nur einverstanden erklären.

§ 11 wird darauf mit dem Antrag des Abg. v. Lattorff angenommen; ebenso die übrigen Paragraphen des Titel 1.

Um 4 Uhr wird die weitere Berathung auf Sonnabend 11 Uhr vertagt.

Berlin, 14. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Landgerichtsdirector Strehlke in Danzig zum Präsidenten des Landgerichts in Braunsberg, den Landgerichtsrath Müller in Naumburg a. S. zum Landgerichts-Director, sowie die Gerichts-Assessoren Fabricius, Ackermann, Seelig, Callomon in Schweidnitz, Körner in Myslowitz, Engelmann in Ujest, Aßmann in Breslau, Finke in Deutsch Crone, Dr. Göschen in Frankfurt a. M., Häbner in Köln und Closset in Aachen zu Amtsrichtern ernannt und dem Kaufmann Heinrich August Rudolph Scheele zu Stettin den Charakter als Commerzien-Rath verliehen.

Se. Majestät der König hat die von der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin getroffene Wahl des Königl. schwedischen Staatsraths Dr. Malmsten in Upsala zum Ehren-Mitgliede der Akademie bestätigt.

Der praktische Arzt Dr. Meyhöfer zu Görlitz ist zum Kreis-Wundarzt des Stadt- und Landkreises Görlitz ernannt worden. — Dem Oberlehrer Dr. Benno Tschischwitz an dem Königlichen Gymnasium zu Celle ist das Prädicat Professor beigelegt worden. — Der Amtsrichter Gimkiéwicz in Kattowitz ist vom 1. Februar d. J. ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Thorn zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn ernannt worden. — Der Notar Grooten in Mayen ist in den Amtsgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, versetzt worden.

Berlin, 14. Januar. [Ihre Majestät die Kaiserin und Königin] besuchte heute den Wohlthätigkeits-Bazar für die Oberlin-Anstalt.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] begab Sich gestern Vormittag um 11 Uhr zu dem Kaiser und König und empfing sodann den Vice-Admiral Batsch. Mittag 12 Uhr besuchte Derselbe mit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin den Bazar im Reichs-Justizamt. Später stattete Se. Kaiserliche Hoheit der Fürstin Mathilde Radziwill einen Gratulationsbesuch ab und wohnte von 1 bis 4 Uhr einer Sitzung des Landes-Oekonomiecollegiums im Reichstagsgebäude bei.

[Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin] empfing Nachmittags die Vorsteherin des Luisenstiftes, Frl. Henne. (Reichs-Anz.)

= **Berlin**, 15. Januar. [Ministersitzungen des Bundesrathes. — Besondere Berathungen der Bundesminister.] Es ist Thatsache, daß, wie dies auch in früheren Jahren der Fall war, kurz vor Eröffnung des Reichstages und für den Beginn der Session dem Eintreffen fast aller jener Minister der verschiedenen Bundesstaaten entgegengesehen wird, welche stimmführende Mitglieder des Bundesrathes sind. Ob es indessen zu besonderen Berathungen, an welchen nur die Minister theilnehmen, kommen möchte, wie dies bisher dauernd behauptet worden ist, scheint in der That zweifelhaft geworden zu sein, seitdem der Umfang der Vorlagen für den Reichstag durch Wiedereinbringung der vorjährigen Enwürfe ꝛc. so groß ist, daß es kaum möglich ist, die Reihe der Vorlagen erheblich zu erweitern, wie dies durch die event. Resultate der Ministerconferenz unvermeidlich würde, ohne die Session über Gebühr bis in den Sommer hinein auszudehnen.

[Die Königliche Akademie der Wissenschaften] hat in ihrer Gesammtsitzung am 6. Januar c. die Professoren Enrico Betti zu Pisa, Eugenio Beltrami zu Pavia, Francesco Brioschi zu Mailand, Heinrich Schröter zu Breslau, Director Dr. Heinrich Wild zu St. Petersburg und Professor Lazarus Fuchs zu Heidelberg zu correspondirenden Mitgliedern ihrer physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

Amerika.

Lima, 1. December. [Der Marsch der Chilenen gegen Lima.] Der Kriegszug der Chilenen gegen Lima ist endlich begonnen worden. Bekanntlich waren in Arica alle Vorbereitungen dazu getroffen, aber geflissentlich geheim gehalten worden, wie denn auch jetzt blos spärliche Nachrichten über die militärischen Maßnahmen Chiles in die Oeffentlichkeit dringen. Der bisherige Verlauf der Ereignisse war, so weit man hier darüber Bescheid weiß, folgender: Am 19. November, um 11 Uhr Morgens, zeigten sich 18 Schiffe in Sicht von Pisco, einem in der Luftlinie 200 Km. von Lima entfernten Hafen. 14 Fahrzeuge dieser Flotte waren Kriegsschiffe oder Transportdampfer, die einzigen vier Segelschiffe wurden von den übrigen geschleppt. Um 1 Uhr 35 Min. näherte sich das Schiff „Angamos“ der Küste und forderte zur Uebergabe auf. Als diese verweigert wurde, begannen zwei Schiffe zu feuern, während ein Theil der Flotte zu dem 16 Kilometer entfernten und wohlgeschützten Landeplatze Paracas steuerte. Die Chilenen unternahmen verschiedene Angriffe auf Pisco, wurden aber mehrfach unter beiderseits sehr heftigem Gewehr- und Mitrailleusenfeuer zurückgeschlagen, wobei drei chilenische Boote in der Nähe der Mole versanken. Um 2 Uhr 30 Minuten jedoch beschloß Oberst Zamudio, der Befehlshaber der 1200 Mann zählenden peruanischen Besatzung, den Ort zu räumen, nachdem ihm gemeldet worden war, daß beträchtliche Truppenmassen des Feindes zu Paracas in seinem Rücken gelandet worden seien. Zamudio hatte sich jedoch förmlich durch den Feind hindurchgeschlagen, und es muß ein Fehler der Führung bei letzterem gewesen sein, daß die kleine Truppe nicht gänzlich vernichtet wurde. Seitens der Peruaner wird behauptet, daß ihr Verlust 150 Mann, derjenige der Chilenen 5 bis 700 betragen habe. Ziemlich übereinstimmend wird die Gesammtstärke der Chilenen auf 7500 angegeben. Seit dieser Einnahme von Pisco durch die Chilenen hat man blos gehört, daß sie nach Ica, der Hauptstadt der Landschaft, vorgedrungen sind, die mit Pisco durch eine 80 Kilometer lange Eisenbahn verbunden ist. Ferner sind Tambo de Mora und das den berühmten Guano-Inseln gegenüber gelegene Oertchen Chincha von ihnen besetzt worden. Der Kriegsminister und General Maturana befanden sich in Tambo de Mora, General Villagran aber in Pisco. Die bisher gelandeten Chilenen bilden blos die erste Division des zum Marsche gegen Lima ausersehenen Heeres. Vielleicht ist in diesem Augenbicke schon die zweite Division eingetroffen, und in diesem Falle würden die Chilenen sich auf etwa 18,000 Mann beziffern. Es heißt aber, daß sie den Angriff gegen Lima

blos mit 30 bis 34,000 Mann wagen würden. Pierola scheint inzwischen zum äußersten Widerstande entschlossen zu sein, und man ist seitens der peruanischen Militärbehörden voll guten Muthes. Es heißt, daß die Streitkräfte der Peruaner den Chilenen mindestens um 20,000 Mann überlegen sein würden. Des weitern vertrauen die Peruaner auf die große Anzahl guter Geschütze, über die sie verfügen, auf die vortrefflichen Vertheidigungsstellungen, wie die zahlreichen Sierras sie darbieten, auf Wassermangel, die Schwierigkeit des Marsches durch Wüsteneien und ähnliche Hilfsmittel der Natur. Was die von Pisco bis Lima zurückzulegende Wegstrecke von 200 Kilometer anbelangt, so bietet die mit Plantagen bedeckte Strecke von Pisco nach Chincha (24 Kilometer) nur wenig Hindernisse. Die nächsten 48 Kilometer von Chincha nach Caneta sind sehr schlecht, die 10 Kilometer von Caneta nach Lurin führen längs der Küste durch kahle, wasserlose Sandhügel, in denen Ueberraschungen leicht möglich sind. Die folgenden 15 Kilometer von Lurin nach Chorillos sind wieder leicht gangbar, und einmal an letzterem Orte, der nur noch 15 Kilometer von der Hauptstadt entfernt ist, können die Chilenen sich schon zum Angriff im engeren Sinne anschicken. Von den im Hafen von Callao ankernden fremden Kriegsschiffen (darunter auch ein deutsches) ist eine Anzahl Offiziere ins chilenische Hauptquartier entsandt und dem Generalstab attachirt worden, um über die Unternehmungen gegen Lima Bericht zu erstatten. (K. Z.)

Provinzial-Zeitung.

§ **Striegau**, 13. Januar. [Pestalozzi-Verein. — Jubiläen.] Gestern hielt der hiesige Pestalozzi-Zweigverein im Gasthof „zum Deutschen Hause" hierselbst seine diesjährige Generalversammlung ab. Aus dem vom Schriftführer, Lehrer Zimmermann, erstatteten Berichte über die Thätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre war zu entnehmen, daß der Verein in unausgesetzt fortschreitender Entwickelung sich befindet. Die Zahl der Vereinsgenossen ist durch Hinzutritt von 40 neuen Mitgliedern auf 216 angewachsen, davon sind 82 Lehrer und 134 Nichtlehrer. Die von dem Cantor Zimmer gelegte Jahresrechnung ergab in Einnahme a. an Mitgliederbeiträgen 795 Mark, b. an außerordentlichen Einnahmen 522 Mark, c. an Zinsen 19 Mark, im Ganzen 1336 Mark gegen 1164 Mark im Vorjahre. Hiervon wurden an Unterstützungen gezahlt: a. für Rechnung der Provinzialkasse an 19 Wittwen je 22 Mark = 418 Mark, b. aus der Zweigvereinskasse an 25 Wittwen resp. Waisen je 20—35 Mark = 530 M. Außerdem hat der Verein zur Beihilfe in der Provinz einen Zuschuß von 93 Mark geleistet, so daß im Ganzen durch den hiesigen Verein 1041 Mark an hilfsbedürftige Lehrer-Wittwen und Waisen zur Vertheilung gelangten. Dies günstige Resultat ist, wie der Bericht dankend hervorhebt, der überaus wohlwollenden Theilnahme zu verdanken, deren sich der Verein Seitens einer Anzahl Wohlthäter aus den Kreisen der Nichtlehrer zu erfreuen hatte. Zum Delegirten für die zu Pfingsten d. J. in Hirschberg stattfindende Hauptversammlung des Pestalozzi-Vereins für die Provinz Schlesien wurde von der Versammlung der Vorsitzende des Vereins, Lehrer Friedrich, gewählt. Der Bericht über die mit dem Pestalozzi-Zweigverein organisch verbundene Sterbekasse weist einen Kassenbestand von 190 Mark nach. Im verflossenen Jahre ist an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes der statutenmäßige Betrag von 100 Mark gezahlt worden. — Am Dienstage beging der Schuhmachermeister Prasse hierselbst sein fünfzigjähriges Bürgerjubiläum. Der Jubilar wurde hierbei in üblicher Weise durch eine Deputation der städtischen Behörden beglückwünscht, sowie auch Seitens der Schuhmacherinnung mit einer Jubelgabe erfreut. — An demselben Tage feierte in Kuhnern, hiesigen Kreises, das Konrad'sche Ehepaar das Fest der goldenen Hochzeit.

D—l. **Brieg**, 13. Januar. [Communales.] In der gestrigen Stadtverordneten-Sitzung wurden in das Bureau der Versammlung gewählt die Herren Apotheker Werner als Vorsitzender, Kaufmann Thielscher als Stellvertreter, Kaufmann Scholz als Schriftführer und Kaufm. Späthlich als Stellvertreter. Mitgetheilt wurde ein Schreiben des Provinzialschul-Collegiums, wonach der Unterrichtsminister die hiesige Gewerbeschule als lateinlose Realschule mit neunjähriger Lehrdauer anerkennt und derselben diejenigen Rechte verliehen hat, welche für die Art der höheren Lehranstalten durch Erlaß des Handelsministers vom 19. Februar 1879 bezüglich der Zulassung zur staatlichen Prüfung für das Bau-, Bauingenieur- und Maschinenfach in Aussicht gestellt worden. Auch wird der Minister die Aufnahme der Anstalt unter AC des Hauptverzeichnisses der militärberechtigten Anstalten, das heißt unter diejenigen Schulen, bei denen bereits der einjährige erfolgreiche Besuch der II. Klasse zur Erlangung des Anrechts auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst genügt, bei dem Reichskanzler in Anregung bringen. — Seit einigen Wochen waren hier Gerüchte in Umlauf, daß ein Bataillon der hiesigen Garnison nebst dem Stabe nach Breslau verlegt werden solle. Auf bezügliche Anfrage theilt der commandirende General von Tümpling mit, daß das Project in Breslau völlig unbekannt ist und die diesbezüglich cursirenden Gerüchte als durchaus unbegründet bezeichnet werden müssen. — Bei der letzten Viehzählung sind hier 307 Pferde und 183 Kühe ermittelt worden.

d. **Gleiwitz**, 12. Jan. [Vaterländischer Frauenverein.] Der Vaterländische Frauenverein für den Kreis Tost-Gleiwitz veröffentlicht einen Bericht, betreffend die Einführung der Hausindustrie, dem wir Folgendes entnehmen: Der Verein erkannte sehr bald nach seiner im Jahre 1869 erfolgten Gründung, daß die Einführung der Hausindustrie, des Hausfleißes heben und für Oberschlesien in besonders hohem Grade wichtig und anzustreben sei. Demzufolge errichtete derselbe im Jahre 1871 eine Industrieschule, in der junge Mädchen nach Entlassung aus der Schule in allen Zweigen der Handarbeit unter Benutzung von Nähmaschinen unterrichtet werden. Es werden in der Industrieschule seit neun Jahren im Durchschnitt 40 Mädchen aus der Stadt und vielfach auch aus dem Umkreise unentgeltlich im Nähen, Sticken, Stricken, Ausbessern unterrichtet und nach kurzer Zeit ihren Leistungen entsprechend honorirt. Die auswärtigen Mädchen erhalten im Winter im Vereinshause frei Nachtquartier und Kost. Das verflossene Nothstandsjahr gab Veranlassung, auf die Erweiterung der Erwerbsfähigkeit der unteren Klassen Bedacht zu nehmen und sind hierbei nachfolgende Handfertigkeiten eingeführt worden. Durch zwei aus Niederschlesien engagirte Lehrerinnen werden gegenwärtig 50 Schülerinnen in der Strohflechterei unterrichtet und hat der Verein darin die glänzendsten Resultate erzielt. Denn seit October v. J. hat der Verein 500 meist im schulpflichtigen Alter stehende Mädchen in diesem neuen Industriezweige soweit befestigt, daß sie vollkommen zur Fabrikation von Hüten geeignetes Geflecht herstellen, sondern der Verein war auch im Stande, in Brynnek, Kieferstädtel, Kottulin, Lohna-Land, Peiskretscham, Nauden, Schönwald, Tost und Trynek diese Industrie einzuführen. Ein Uebelstand für den ersten Anfang lag darin, daß es an geeignetem Stroh fehlte. Der Verein richtet daher an die Landwirthe im Kreise Gleiwitz die Bitte, Sommerweizen anzubauen. Das Stroh würde bei geeigneter Behandlung mindestens zum doppelten Marktpreise verwerthen lassen. Was die Verwerthung der Geflechte anlangt, so hat der Verein allerdings noch nicht genügende Erfahrung darin sammeln können. Aus dem in der hiesigen Schule fabricirten Geflecht sind bereits 180 Strohhüte angefertigt worden, und der angesammelte Geflecht dürfte bis jetzt ohne die zehnfache Zahl anzufertigen sein. Der Verein liefert für diese Hüte, und zwar für Männer zum Preise von 0,25 bis 1,50 M. und für Frauen von 0,30 bis 2 M. leichten Absatz zu finden. Da in den vorbenannten Ortschaften das Geflecht ohne Zuthun des Vereins auch betrieben wird, ist ferner angegeben, daß ... Nach den bisherigen Erfahrungen wird ein Schulkind in der Stunde durchschnittlich täglich 10 bis 20 Pf. verdienen. Schwächere, zumal altersschwache Personen, die ihre ganze Thätigkeit dem Erwerb widmen, werden etwa 50 bis 80 Pf., je nach ihrer Fertigkeit, hierbei erwerben können. In der im November v. J. eröffneten Drahtflechterei werden Knaben im Alter von 12 bis 13 Jahren in drei Abtheilungen zu je 12 Schülern unterrichtet. Es hatten sich an 300 gemeldet, doch konnte natürlich eine größere Zahl wegen Raummangels nicht untergebracht werden. Die angefertigten Waaren zeigen bereits verwendbare Fertigkeit und dürfte der Verein, namentlich für Blumenkörbchen, leichten Absatz in den Kunstgärtnereien zu finden. Körbchen zum Preise von 25 Pf. bis 1 M. sowie Kinder-Ameublements sind auf Lager. In der Teppichfabrikation werden in zwei Cursen etwa 16 Mädchen unterrichtet. Der Verein hat in 13 Ortschaften an 309 kleine Ackerbesitzer unentgeltlich Flachssamen vertheilt, auch 600 Spindeln gratis verabfolgt. In der Kleinkinder-Bewahranstalt werden 80 bis 86 Kinder verpflegt und beköstigt. Der Verein wird auch fernerhin sein Augenmerk auf die Erweiterung der Erwerbsfähigkeit der unteren Klassen richten und glaubt hiermit am ehesten socialen Schäden mit Erfolg zu begegnen.

d. **Tost**, 13. Januar. [Zum Eisenbahnverkehr.] Wiewohl der Minister für die öffentlichen Arbeiten den Eisenbahndirectionen bei Aufstellung der Fahrpläne wiederholt eine sorgsame Berücksichtigung auch der localen Bedürfnisse zur Pflicht gemacht, und den Verkehrsinteressen genügt werde, so hat man gerade hier die Pflege des Localverkehrs ganz außer Acht gelassen. Wenn von der hiesigen Einwohnerschaft erwartet wurde, daß beim Inbetriebsetzen der die hiesige Stadt berührenden Eisenbahnstrecke Oppeln-Beuthen resp. Gleiwitz, eine den Verhältnissen des Publikums entsprechende Verbindung mit der Kreisstadt Gleiwitz hergestellt werden würde, so mußte sich dieselbe arg getäuscht sehen. Ungeachtet mehrfacher Vorstellungen bei der Eisenbahnbetriebsbehörde ist bisher nichts geschehen, um den Verkehr zwischen hier und Gleiwitz, insbesondere denjenigen Personen möglich zu machen, welche beim Landrathsamte oder Landgerichte Termine wahrzunehmen haben. Zwischen Tost und Gleiwitz besteht bisher mittelst der Eisenbahn nur eine Verbindung, und zwar Abfahrt von Tost 8 Uhr 32 M. Vormittags, Ankunft in Gleiwitz — nach zweimaligem Umsteigen, in Peiskretscham und Laband, — um 10 Uhr 10 M. Vormittags. Rückfahrt von Gleiwitz um 2 Uhr 13 M. Nachmittags, und Ankunft in Tost um 3 Uhr 40 M. Nachmittags. Da die Termine beim Landgericht und Landrathsamt gewöhnlich von 9 Uhr früh bis nach 2 Uhr Nachmittags dauern, so kann das Publikum die Eisenbahn nicht benützen und muß, wie bisher, mittelst Fuhrwerk zwischen hier und Gleiwitz verkehren. Für die Eisenbahnbetriebsbehörde wäre es ein Leichtes, eine bequeme Verbindung von Gleiwitz und zurück mittelst des von Groß-Strehlitz bis Peiskretscham resp. Laband verkehrenden Localzuges herzustellen, wenn die Eisenbahnbehörde den gedachten Localzug von Groß-Strehlitz bis Gleiwitz direct verkehren ließe und die Abfahrt dieses Localzuges in Gleiwitz von 4 Uhr Nachmittags ab anordnete, so daß diesen Localzug nach Peiskretscham, resp. Tost und Groß-Strehlitz auch diejenigen Reisenden benützen könnten, welche aus Kandrzin um 4 Uhr 12 M. Nachmittags in Laband eintreffen. Ferner liegt es auch im allgemeinen Wunsche der Bewohner der Städte Groß-Strehlitz, Tost, Peiskretscham und Beuthen, daß der letzte Zug von Oppeln nach Beuthen erst nach demjenigen Zuge in Oppeln abgelassen wird, welcher um 6 Uhr 30 M. Abends von Breslau abgeht und um 8 Uhr 42 Minuten Abends in Oppeln eintrifft, so daß das reisende Publikum einerseits 2 Stunden sich in Breslau aufhalten, andererseits nicht zwecklos 2 Stunden lang in Oppeln warten müßte. Es verlautet, daß bereits von verschiedenen Seiten Schritte gethan wurden, um die Eisenbahnbehörde zu veranlassen, dem Bedürfnisse des reisenden Publikums mehr Rechnung zu tragen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Köln, 14. Januar. Die Hauptgewinne der Dombaulotterie fielen mit 75,000 M. auf Nr. 298,217, mit 30,000 M. auf Nr. 221,164, mit 15,000 M. auf Nr. 243,293.

London, 14. Jan. Unterhaus. Auf die Anfrage Fowlers erklärt Dilke, es sei weder die Erlaubniß zur Landung von Truppen und Material in der Delagoa-Bay bei Portugal nachgesucht worden, noch nachzusuchen beabsichtigt. Synan nimmt die Adreßdebatte wieder auf. Gladstone wohnte der Sitzung nicht bei.

Brüssel, 14. Jan. Unter Leitung der Brüsseler Bank hat sich heute das belgische Comite zur Wahrung der Interessen der Inhaber türkischer Renten constituirt.

Petersburg, 13. Januar. Der bereits kurz gemeldete kaiserliche Ukas an den Finanzminister lautet folgendermaßen:

Auf Grund unserer Allerhöchsten Ordre wurden die außerordentlichen Kriegsausgaben theilweise durch von der Reichsbank entlehnte Summen gedeckt, welche ihrerseits, um diese Vorschüsse leisten zu können, Creditbillets emittirte. Nunmehr haben wir es nach Ihrem durch ein Specialcomite durchgesehenen Vorschlage für gut befunden, die genannten Anleihen aufhören zu lassen und gleichzeitig Maßregeln zur Verstärkung der Mittel der Reichsbank zu ergreifen, damit dieselbe aus ihren disponiblen Summen sowohl die vom Reichsschatze beorderten Zahlungen leisten, als auch Darlehen und Vorschüsse für Handel und Industrie gewähren könne, gemäß den Statuten der Bank und ohne zu ferneren Emissionen von Creditbillets ihre Zuflucht nehmen zu müssen und mit der Bedingung die Zahl der in Umlauf befindlichen Creditbillets nach Maßgabe der Möglichkeit zu vermindern. Deshalb verordnen wir: 1) Aus den Mitteln des Reichsschatzes soll der Reichsbank ohne Verzug derjenige Betrag gezahlt werden, welcher nöthig ist, um die Forderung der Bank an den Staat für die für letzteren geleisteten Zahlungen auf 400 Millionen Rubel zu reduciren. 2) Der Rest der Schuld an die Bank, im Betrage von 400 Millionen Rubel, soll vom Jahre 1881 an gerechnet durch jährliche Rückzahlungen von 50 Millionen Rubel getilgt werden. 3) Die Creditbillets sind nach Maßgabe ihrer Ansammlung in den Kassen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Geldumlaufes zu vernichten. — Indem wir Sie mit der Ausführung des gegenwärtigen Ukases beauftragen, beabsichtigen wir, geregeltere Beziehungen zwischen dem Reichsschatze und der Reichsbank herbeizuführen und beizutragen zu einer allmäligen Herstellung der Valuta, vorbeugend einer plötzlichen Bedrängniß des Geldmarktes und den daraus für Handel und Industrie erwachsenden Schwierigkeiten.

Petersburg, 14. Januar. Das Deficit des Budgets pro 1881 beträgt 50 Millionen. Es soll aus dem Eisenbahnfonds gedeckt werden, welcher dem Reichsschatz 138 Millionen schuldet. Am Schlusse des Berichtes an den Kaiser sagt der Finanzminister: Da die Gründe, welche jetzt das Deficit herbeiführten, nicht chronischer Natur sind, hoffe er, daß die durch das Mißerntejahr geschaffene ungünstige Bilanz bei gebesserter ökonomischer Lage und verminderten Folgen des letzten Krieges verschwinden werde. Um das Gleichgewicht im Budget herzustellen, bedürfe es aber strengster Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen. Trotz des friedlichen Charakters der auswärtigen Politik Rußlands werde fast ein Drittel des Budgets für das Kriegsministerium verwandt. Der Finanzminister halte es für seine Pflicht, seine Ueberzeugung auszusprechen, daß es die unabweisbare Nothwendigkeit gebiete, nach den Anordnungen des Kaisers Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die jetzt vom Lande für den Unterhalt der Kriegsmacht aufgebrachten Kosten zu reduciren.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 14. Jan., Abends. [Boulevard.] 3% Rente —, —. Neueste Anleihe 1872 120, 26. Türken 12, 95. Neue Egyptier 358, 75. Banque ottomane — —. Italiener 87, 25. Chemins —, —. Oesterr. Goldrente — —. Ungar. Goldrente 93¾. Spanier exter. 21, 56, inter. —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. 1877er Russen — —. Türkenloose —, —. Türken 1873 —, —. Amortisirbare —, —. Orient-Anleihe —, —. Pariser Bank —. Fester.

Frankfurt a. M., 14. Jan., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 41. Pariser Wechsel 80, 60. Wiener Wechsel 171, 92. Köln-Mindener Stamm-Actien 149⅜. Rheinische Stammactien 160¾. Hessische Ludwigsbahn 95½. Köln-Mind. Prämien-Anth. 130⅝. Reichsanleihe 100⁷⁄₁₆. Reichsbank 145⅝. Darmstädter Bank 148 Meininger Bank 95⅞. Oesterr.-Ungarische Bank 705, —. Creditactien *) 252⅝. Silberrente 63¾. Papierrente 62⅞. Goldrente 76⅞. Ungarische Goldrente 94⅝. 1860er Loose 123⅝. 1864er Loose 311, 50 Ungarische Staatsloose 215, 80. Ungar. Ostbahn-Obligat. II. 86¼. Böhmische Westbahn 213¾. Elisabethbahn 174¼. Nordwestbahn 163⅞. Galizier 244 Franzosen *) 238¼. Lombarden *) 88¼. Italiener — —. 1877er Russen 93¾. 1880er Russen 74½. II. Orientanleihe 61. Central-Pacific 113⅜. Elbthal —. Lothringer Eisenwerke —. Privat-Discont — pCt. Ungarische Papierrente 69⅝. Ziemlich fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 252. Franzosen 237⅞. Galizier 243⅝. Lombarden — —. Ungar. Goldrente 94⅛. 1880er Russen —, —. II. Orientanleihe — —, III. Orientanleihe — —. Oesterr.-Ungar. Bank —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 14. Jan., Nachmittags. [Schluß-Course.] Preuß. 4proc. Consols 100¼, Hamburger St.-Pr.-A. 124½, Silberrente 63½, Oest. Goldrente 75¾, Ung. Goldrente 94⅛, Credit-Actien 251¾, 1860er Loose 123¾ Franzosen 593, Lombarden 219, Italien. Rente 88⅝, 1877er Russen 93¾ II. Orient-Anl. 59, Vereinsbank 120½, Laurahütte 122¼, Nordd. 164, Commerzbank 122¼ Anglo-deutsche 76¾, 5% Amerikanische 93½, Rhein. Eisenbahn 160½, do. junge 154¾, Berg.-Märk. do. 115 Berlin-Hamburg do. 228½. Altona-Kiel do. 155½. Disconto 3¼%. Matt.

Silber in Barren per Kilogr. 150, 60 Br., 150, 10 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 26 Br., 20, 20 Gd., London kurz 20, 42 Br., 20, 34 Gd., Amsterdam 167, 30 Br., 166, 70 Gd., Wien 170, 50 Br., 168, 50 Gd., Paris 79, 90 Br., 79, 50 Gd., Petersburger Wechsel 211, 00 Br., 207, 00 Gd.

Hamburg, 14 Jan, Nachmitt. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine ruhig. Roggen loco unverändert, auf Termine ruhig. Weizen per Januar 207 Br., 206 Gd., pr. April-Mai 211 Br., 210 Gd. Roggen pr. Januar 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai 191 Br., 190 Gd. Hafer und Gerste unverändert. Rüböl matt, loco 55, —, pr. Mai 55, 50. Spiritus matt, per Januar 47, 00 Br., per Januar-Februar 47⅛ Br., per Februar-März 47, 25 Br., per April-Mai 46, 75 Br. Kaffee stetig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum flau, Standard white loco 8, 80 Br., 8, 60 Gd., pr. Januar 8, 65 Gd., pr. Februar-März 8 70 Gd. Wetter: Frost.

Posen, 14. Jan. Spiritus pr. Jan. 52, 40, pr. Febr. 52, 80, pr. März 53, 30, pr. April-Mai 54, 20. Gek. — Liter. Matt.

Liverpool, 14. Jan., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 9000 Ballen, davon 4000 B. amerikanische.

Liverpool, 14. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Unverändert. Middl. amerikanische März-April-Lieferung 6¾, Mai-Juni-Lieferung 6¹³⁄₁₆ D.

Liverpool, 14. Jan., Nachmittags. [Baumwollen-Wochenbericht.] Wochenumsatz 56,000 Ballen, desgl. von amerikanischen 40,000, desgl. für Speculation 1000, desgl. für Export 4000, desgl. für wirkl. Cons. 45,000 desgl. unmittelbar ex Schiff 11,000, wirklicher Export 7000, Import der Woche 59,000, davon amerikanische 51,000, Vorrath 487,000, davon amerikanische 368,000, schwimmend nach Großbritannien 446,000, davon amerikanische 397,000 Ballen.

Manchester, 14. Januar, Nachm. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 8⅝, 20r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10, 30er Water Clayton 10⅝, 40r Mule Mayoll 10⅞, 40r Medio Wilkinson 12, 36r Warpcops Qualität Rowland 11, 40r Double Weston 11¾, 60r Double Weston 14½, Printers ¹⁶⁄₁₆ ³⁴⁄₅₀ 8½pfd. 102. Fest.

Petersburg, 14. Jan., Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 25⁵⁄₁₆, do. Hamburg 3 M. 214¾, do. Amsterdam 3 M. 127¼, do. Paris 3 Mon. 266¾, Russische Prämien-Anleihe de 1864 (gest.) 222¾, do. de 1866 (gest.) 221½, Russ. Anl. de 1873 136, Russ. Anl. de 1877 141, ½-Impérials 7, 87, Große Russ. Eisenbahnen 250½, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 127¼, II. Orient-Anleihe 92, III. Orient-Anleihe 92⅛, Privatdiscont 6%.

Petersburg, 14. Jan., Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 53, 50, per August 57, 00. Weizen loco 17, 00. Roggen loco 13, 25. Hafer loco 6, 00. Hanf loco 32, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 17, 00. — Wetter: Frost.

Pest, 14. Januar, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco fest, auf Termine lustlos, pr. Frühjahr 11, 70 Gd., 11, 75 Br. Hafer per Frühjahr 6, 45 Gd., 6, 50 Br. Mais per Mai-Juni 6, 05 Gd., 6, 08 Br. Kohlraps 12½. — Wetter: Schön.

Paris, 14. Jan., Nachmittags. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. Januar 28, 75, pr. Februar 28, 40, per März-April 28, 40, per März-Juni 28, 25. Roggen ruhig, per Januar 22, 00, per März-Juni 22, 50. Mehl fest, per Januar 61, 75, per Februar 61, 30 per März-April 60, 75, per März-Juni 60, 50. Rüböl fest, per Januar 71, 75, per Februar 72, 25, per März-April 73, 25, per Mai-August 74, 50. Spiritus ruhig, per Januar 61, 75, per Februar 61, 50, per März-April 61, 50, per Mai-August 61, 25. — Wetter: Kalt.

Paris, 14. Januar, Nachmittags. Rohzucker 88° loco ruhig, 57, 50. Weißer Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kgr. per Januar 66, 25, per Februar 66, 60, per März-April 67, 00.

London, 14. Januar, Nachm. Havannazucker Nr. 12 24½. Schwach.

Amsterdam, 14. Januar, Nachm. Bancazinn 55.

Antwerpen, 14. Januar, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen fest. Hafer still. Gerste unverändert.

Antwerpen, 14. Jan., Nachm. 4 Uhr 30 Minuten. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 24 bez. und Br., per Febr. 23 Br., per März 22 bez. u. Br. Weichend.

Bremen, 14. Januar, Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 8, 60 bez., per Februar-April 8, 65 bez., per März —, per August-December 9, 75 Br.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 14. Jan. [Börse.] Die Speculation trug den von den auswärtigen Abendbörsen eingetroffenen, wenig animirenden Notirungen insofern Rechnung, als sie sich auf die seit vorgestern verlassene reservirte Position zurückzog. Die Grundstimmung war eine ziemlich feste, kam aber nicht recht zum erkennbaren Ausdruck, da die Umsätze auf allen Gebieten sehr geringfügig blieben. In Wien hat man an der heutigen Frühbörse die feste Haltung zwar aufrecht erhalten, die gestrigen Notirungen aber nicht behaupten können, man meldete von dort Franzosen 1¾ Fl. und Lombarden 1½ Fl. niedriger als gestern Mittag. Dagegen notirte man Galizier trotz des gestern gemeldeten, wenig befriedigenden Einnahme-Ausweises 1 Fl. besser, das Papier erfreute sich aus diesem Grunde auch hier eines bedeutenden Interesses und großer Umsätze, welche den Cours um ½ pCt. in die Höhe brachte. Die übrigen österr. Nebenbahnen lagen total vernachlässigt, selbst Elbethalbahn-Actien konnten es nicht zu einem nennenswerthen Verkehr bringen, etwas Beachtung fanden Duxer bei 1 pCt. höherem Preise. Dagegen traten inländische Bahnen, die gestern zum Schluß schon sehr beliebt waren, mehr in den Vordergrund; in Bergischen wie auch Mainzern fanden namhafte Abschlüsse statt, dieselben profitirten ⅜—⅝ pCt. Schlesische Bahnen, besonders Oberschlesische, tendirten matt. Banken konnten bei absoluter Geschäftslosigkeit ihren letzten Stand ungefähr behaupten. Auch Montanwerthe blieben ruhig, ihre Course stagnirten. Sehr fest und lebhaft, wenn auch im Preise wenig verändert, waren die russischen Fonds, auf welche die Publication des kaiserlichen Ukas bezüglich Abtragung der Staatsschuld an die russische Reichsbank einen vortheilhaften Einfluß ausübt. Russische Noten konnten bei lebhafter Nachfrage ihre höchste gestrige Notiz überholen. Der Rentenmarkt zeigte wenig Festigkeit, Ungar. Goldrente verloren ⅜%, Ungar. Papierrente behauptete mit Mühe den letzten Cours. Lombarden und Franzosen mußten auf Grund der niedrigeren auswärtigen Notirungen ca. 2 Mark nachgeben. Creditactien, anfangs ziemlich fest, verloren später unter dem Drucke der Geschäftsstille 1 Mark. Die Geschäftsstille beeinflußte im weiteren Verlaufe der Börse nicht allein die Course, sondern auch die Haltung. Sämmtliche Werthe erfuhren kleine Einbußen, sehr erheblich verloren Oberschlesische, welche durch umfangreiche Abgaben gedrückt wurden und die übrigen Bahnpapiere in starke Mitleidenschaft zogen. Russen blieben anhaltend fest, Lombarden wurden offerirt. Schluß schwach.

Course um 2½ Uhr: Matt. Credit 503,00, Franzosen 473,00, Lombarden 176,00, Reichsbank 145,50, Disc.-Comm. 176,00, Handels-Gesellschaft —,—, Laurahütte 123,00, Dortmunder Union 94,00, Bergische 115,00, Rumänische Rente 92 87, Türken 13,10, Italiener 87,75, Oesterreichische Goldrente 75,75, Oesterreichische Silberrente 63,50, do. Papierrente 62,62, Ungarische Goldrente 94,12, 5proc. Russen 1877 95,87, do. do. 1880 74,12, Köln-Mindener —, —, Rheinische —, —, II. Orient-Anleihe 60,87, do. III. 60,62, Russische Noten 213 00.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterr. Silberr.-Coup. 171,50 bez., do. Eisenbahn-Coupon 171,50 bez., do. Papier in Wien zahlbar min. 35 Pf. t. Wien, Amerik. Gold-Doll.-Bonds 4,19 bez., do. Eisenb.-Prioritäten 4,19 bez., do. Papier-Dollar 4,19 bez., 6% New-York-City 4,19 bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier u. verl. min. 75 Pf. t. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ. Zoll 20,45—46 bez., 1822er Russen —, Große Russ. Staatsbahn — bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. — bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombarden min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer min. — Pf. Paris, Belgische min. — Pf. Brüssel, Berl. Lstr.-Obligat. 20,32 bez.

§ **Breslau**, 14. Januar. [Nutzholz-Submission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.] Die Lieferung der pro 1881/82 erforderlichen Nutzhölzer für den Betrieb der Werkstätten und zwar 1) 5760 Stück Eichenholz, 2) 22,325 Stück Kiefernholz, 3) 4063 Stück Pappelholz, 4) 271 Stück Erlenholz, 5) 69 Stück Weißbuchenholz, 6) 21 Stück Rothbuchenholz, 7) 20 Stück Birkenholz, 8) 44 Stück Lindenholz, 9) 113 Stück Eschenholz verschiedener Dimensionen war von der königlichen Eisenbahn-Direction in Berlin öffentlich ausgeschrieben worden. Es offerirten per Kubikmeter: Selig jun. in Schildberg ad 1 zu 70—85 M., ad 4 zu 45 M., ad 5 zu 75 M., ad 6 und 7 zu 60 M., ad 8 zu 50—59 M. frei Breslau; Kassirer Söhne in Breslau ad 1 zu 88—120 M., ad 2 zu 42,40—43,80 M., ad 3 zu 35,80 M., ad 4 zu 48—58 M., ad 5 zu 96—98 M. frei verschied. Werkstätten; H. Laffert in Stargard ad 1 zu 90—120 M., ad 2 zu 48—50 M., ad 3 zu 32—35 M., ad 4 zu 48—50 M., ad 5 zu 70 M., ad 6 zu 60—65 M., ad 7 zu 60 M., ad 8 zu 90 M. frei verschied. Werkstätten; A. Opitz, Coswig in Anhalt ad 1 zu 84—120 M., ad 2 zu 46,50—54,70 M., ad 3 zu 45—48 M., ad 9 zu 95 M. frei verschied. Werkstätten; Schönberg u. Hohmuth in Guben ad 1 zu 85 M., ad 2 zu 43 M., ad 3 zu 29 M., ad 4 zu 45 M., ad 5 zu 75 M. frei Guben; F. A. Schneider in Guben ad 1 zu 92-96 M., ad 2 zu 48—50 M., ad 3 zu 32—34 M. frei verschied. Werkstätten; Robert Liebrecht nur für Breslau ad 1 zu 95—120 M., ad 2 zu 32—44 M.; Carl Hillmann, Berlin, ad 2 zu 43 M., frei Berlin, Stargard und Frankfurt; Bernhard Juliusburger, Breslau, ad 2 unbesäumt zu 58

M. frei Breslau; C. Lengner in Poln.-Wartenberg ad 2 zu 38—40 M. frei Breslau; R. Schmidt in Ratibor ad 2 zu 40,80—48 M.; L. Arnhold in Brieg unbesäumt ad 3 zu 29,80 M., ad 4 zu 24—44 M., ad 5 zu 45 bis 70,50 M., ad 6 zu 53 M., ad 7 zu 44 M., ad 8 zu 65 M., ad 9 zu 130 M. frei Breslau; A. Jentsch, Neumarkt, ad 3 zu 32 M. frei Breslau; Berger in Hainau ad 3 zu 51 M. frei Breslau.

Berliner Börse vom 14. Januar 1881.

Fonds- und Geldcourse.

Deutsche Reichs-Anl.	4	100,50 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,90 bzG
do. do. 1876	4	100,50 bzB
Staats-Anl.	4	100,00 bz
Staats-Schuldscheine	3½	97,40 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	151,00 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	104,00 bzB
Pfandbriefe: Berliner	4½	104,00 B
Pommersche	3½	90,20 bz
do.	4	99,40 G
do.	4½	102,30 bz
do. Ldsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	99,50 bz
Schlesische	3½	91 80 G
Ldschaftl. Central	4	99,60 G
Rentenbriefe: Kur- u. Neumark.	4	100,20 bz
Pommersche	4	100,20 B
Posensche	4	100,20 B
Preussische	4	100,10 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	100,10 bz
Sächsische	4	100,10 G
Schlesische	4	100,10 G
Badische Präm.-Anl.	4	134,70 G
Baierische Präm.-Anl.	4	137,00 B
do. Anl. v. 1875	4	100,40 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	130,25 B
Sächs. Rente von 1876	3	78,30 G

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	107,90 bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B.	4½	102,60 bzG
do. do.	5	102,00 bzG
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	101,60 G
do. do. do.	5	103,50 bz
Unkdbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	— —
Kündbr. do. (1872)	5	105,80 bz
do. rückbz. à 110	5	111,50 G
do. do. do.	4½	106,20 B
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	108,76 bzB
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	102,75 bzG
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	100,10 G
do. do. Pfandbr.	5	100,00 B
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	106,50 bzG
do. do. II. Em.	5	102,75 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	120,50 bzG
do. do. II. Em.	5	118,50 bzB
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	108,00 B
do. 4½ do. do. m. 110	4½	104,00 B
Meininger Präm.-Pfd.	4	121,40 bz
Pfbd. d. Oest. Bd.-Cr.-Ges.	5	100,20 bz
Schles. Bodencr. Pfandbr.	5	104,20 bz
do. do.	4½	104,60 bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104,00 B
do. do.	4½	102,20 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1/1. 1/7.)	4⅕	63,75 bz
do. (1/4. 1/10.)		63,70 bz
do. Goldrente	4	76,10 bz
do. Papierrente	4⅕	62,60 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60	5	123,75 bz
do. Credit-Loose	fr.	327,00 bz
do. 64er Loose	fr.	313,70 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	147,00 G
do. do. 1866	5	145,90 bzG
do. Orient-Anl. v. 1877	5	61-60,90 bz
do. II. do. v. 1878	5	61-61,10 bzB
do. III. do. v. 1879	5	60 80-90 bz
do. Engl. v. 1871	5	92,10-92 bz
do. do. v. 1872	5	92,10-92 bz
do. Anleihe 1877	5	95,90 bz
do. do. 1880	4	74,40 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	84,00 B
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	79 20 bzB
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	83,50 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	65 80-90 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	57,00 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	p. l. J. r. 100,10
do. 5% Anleihe	5	99,40 bzG[G
Ital. 5% Anleihe	5	87,75 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	91,80 bzG
Rumänische Anleihe	8	109,50 bzG
Ruman. Staats-Obligat.	6	93,20 bz
Türkische Anleihe	fr.	13,10 bzB
Ungar. Goldrente	6	94,30 bz
do. Loose (M. p. St.)	fr.	216,00 bz
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	99 10 B

Finnische 10 Thlr.-Loose 51,00 bz
Türken-Loose 34,20 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg. Märk. Serie II.	4½	103,25 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	91,40 bz
do. do. VI.	4½	103,90 bzB
do. Hess. Nordbahn	4½	102,90 bz
Berlin-Görlitz conv.	4½	102,56 G
do. B	4½	101,50 G
do. Lit. C	4½	101,30 G
Bresl.-Freib. Lit. D E F	4½	— —
do. do. G.	4½	102 40 B
do. do. H.	4½	102,30 bzG
do. do. J.	4½	102 30 bzG
do. do. K.	4½	102,50 bzB
do. von 1876	5	105,80 bz
Breslau-Warschauer	5	102,50 B
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	99 90 B
do. Lit. B.	4½	102,00 G
do. IV.	4	99,80 etbzG
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	4½	103,00 G
Märkisch-Posener	4½	— —
Niederschles.-Märk. I.	4	100,00 G
do. do. II.	4	100,00 B
do. Obl. I. u. II.	4	100,00 G
do. Obl. III.	4	99,80 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	91 50 G
do. C.	4	99,70 G
do. D.	4	99,70 G
do. E.	3½	91,90 bz
do. F.	4½	103,25 bzB
do. G.	4½	103,25 G
do. H.	4½	103,50 bzG
do. von 1873	4	100,00 B
do. von 1874	4½	103 10 G
do. von 1879	4½	104,60 bzG
do. von 1880	4½	103,50 G
do. Brieg-Neisse	4½	102,50 bzB
do. Cosel-Oderb.	5	— —
do. Stargard-Posen	4	99,00 G
do. do. II. Em.	4½	102,75 G
do. do. III. Em.	4½	102,75 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	102,00 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	103,60 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Charkow-Asow gar.	5	96,75 bz
do. do. in Pfd. Sterl.	5	92,60 G
Charkow-Kremen. gar.	5	96,00 bzB
do. do. in Pfd. Sterl.	5	— —
Rjäsan-Koslow gar.	5	101,25 bz
Dux-Bodenbach	5	85,10 G
do. II. Emission	5	82,70 B
Prag-Dux	fr.	49,80 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	89,40 G
do. do. neue	5	88,10 bzB
Kaschau-Oderberg	5	78,10 bzG
do. Gold.-Prior.	5	91,60 bzG
Ung. Nordostbahn	5	72,30 bz
Ung. Ostbahn	5	71,60 bz
Lemberg-Czernowitz	5	79,00 G
do. do. II.	5	83,90 bzG
do. do. III.	5	78,80 G
do. do. IV.	5	77 20 bzG
Mährische Grenzbahn	5	67,20 G
Mähr. Schl. Centralbahn	fr.	29,90 bzG
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	83,70 G
Oesterr.-Französische	3	382,00 bzB
do. do. II.	3	370,00 G
do. südl. Staatsbahn	3	274,75 bzG
do. neue	3	274,60 bzG
do. Obligationen	5	97,60 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	100,50 bz
Warschau-Wien II.	5	103,00 G
do. III.	5	102,75 bz
do. IV.	5	102,00 G
do. V.	5	101,75 bz
do. VI.	5	102,40 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,35 bz
do do.	2 M.	3	167,75 bz
London 1 Lstr.	8 T.	3½	20,375 bz
do. do.	3 M.	3½	20,26 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3½	80,55 bz
do. do.	2 M.	3½	80,10 bzG
Petersburg 100 SR.	3 W.	6	211,90 bz
do. do.	3 M.	6	210,35 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	212,30 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4	171,85 bz
do do.	2 M.	4	171,00 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 279,50 G
Badische 35 Fl.-Loose 176,00 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 99,00 bzG
Oldenburger Loose 152,00 G

Ducaten 9,62 B	Dollar 4 20 B
Sover. 20,35 G	Oest. Bkn. 172,00 bz
Napoleon 16,15 bz	do. Silbergd. — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 212,80 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1879	1880		
Aachen-Mastricht	¾	—	4	34,00 bzG
Berg.-Märkische	4¼	—	4	115,10 bz
Berlin-Anhalt	5	—	4	119,00 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	19,25 bzG
Berlin-Görlitz	0	—	4	24,90 bz
Berlin-Hamburg	12½	—	4	228,75 bz
Berl.-Potsd.-Magd.	4	—	4	— —
Berlin-Stettin	4¾	4¾	4¾	116,00 bzB
Böhm. Westbahn	6	—	5	106 80 bzG
Bresl.-Freib.	4¾	—	4	109,80 bz
Cöln-Minden	6	6	3	149,30 bzG
Dux-Bodenbach B.	0	—	4	98,70 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	7,738	—	4	122,10 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	25,80 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	4	56,50 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	71,80 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	200,75 bz
Märk.-Posener	0	—	4	30,40 bz
Magdeb.-Halberst.	6	6	6	149,40 bzG
Mainz-Ludwigsh.	4	—	4	95 25 bz
Niederschl.-Mark.	4	4	4	100,50 B
Oberschl. A. C. D. E.	9⅗	—	3½	199,20 bz
do. B.	9⅗	—	3½	160,70 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	476,50-75,50
Oest. Nordwestb.	4	—	5	326,50 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	179 00-77,00
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	44,10 bz
Rechte-O.-U.-B.	7³⁄₁₀	—	4	147,60 bz
Reichenberg-Pard.	4	—	4½	59,50 bz
Rheinische	7	6½	6½	160,70 bzG
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	99,90 G
Rhein-Nahe-Bahn	0	—	4	19,40 bzG
Rumän. Eisenbahn	3⅗	3½	4	55,60 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	28,25 bzB
Stargard-Posener	4½	4½	4½	103,50 B
Thüringer Lit. A	8½	—	4	174,00 bzB
Warschau-Wien	11⅔		4	309,50 bzG
Weimar-Gera	4½	—	4½	51,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	56,50 bzG
Berlin-Görlitzer	3⅓	—	5	82 50 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	42,90 bzG
Halle-Sorau-Gub.	3½	—	5	97,90 G
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	51,30 bzG
Märkisch-Posener	5	—	5	102,70 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	89,30 bz
do. Lit. C.	5	5	5	124,00 bzG
Marienburg-Mlawa	5	—	5	89,75 bzB
Ostpr. Südbahn	5	—	5	90,00 bzG
Posen-Kreuzburg	2¾	—	5	70,75 bzG
Rechte-O.-U.-B.	7³⁄₁₀	—	5	146,75 bzG
Rumänier	8	—	5	— —
Saal-Bahn	0	—	5	58,00 B
Weimar-Gera	0	—	5	37,50 G

Bank-Papiere.

Allg. Deut.-Hand.-G.	4	—	4	80,00 G
Berl. Kassen-Ver.	8⁹⁄₁₀	—	4	169,00 bzB
Berl. Handels-Ges.	5	—	4	102,40 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	4⅓	—	4	78 00 G
Braunschw. Bank	4½	—	4	91,50 bzB
Bresl. Disc.-Bank	5½	—	4	95,30 G
Bresl. Wechslerb.	6	—	4	98,90 B
Coburg. Cred.-Bnk.	5	—	4	88,00 bzB
Danziger Priv.-Bk.	5	—	4	111,75 G
Darmst. Creditbk.	9½	—	4	147,90 bz
Darmst. Zettelbk.	5⅙	—	4	106,10 G
Dessauer Landesb.	6½	—	4	117,00 bzB
Deutsche Bank	9	—	4	147,50 bz
do. Reichsbank	5	—	4½	145,50 bzG
do. Hyp.-B. Berl.	6	—	4	89,25 bzB
Disc.-Comm.-Anth.	10	—	4	176,70 bz
do. ult.	10	—	4	176,60-76,10
Genossensch.-Bnk.	7	—	4	117,50 G
do. junge	7	—	4	— —
Goth. Grundcredb.	5	—	4	91,40 bz
do. junge	5	—	4	92,00 G
Hamb. Vereins-B.	7	—	4	— —
Hannov. Bank	4½	—	4	103,00 bzG
Königsb. Ver.-Bnk.	5	—	4	95,75 G
Ludw.-B. Kwilecki	4⅔	—	4	74,00 G
Leipz. Cred.-Anst.	10	—	4	147,70 bzG
Luxemburg. Bank	10	—	4	137,50 bz
Magdeburger do.	5⅕	—	4	113,00 G
Meininger do.	0	—	4	95,75 G
Nordd. Bank	10	—	4	164,00 bzG
Nordd. Grundcr.-B.	0	—	4	55,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	4⅔	—	4	86,75 G
Oest. Cred.-Actien	11¼	—	4	507,00-505,00
Posener Pro.-Bank	7	—	4	115,50 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	9	—	4	94 60 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	125,30 bzG
Preuss. Immob.-B.	—	—	4	103 50 bzG
Sächs. Bank	6	—	4	120,60 bzG
Schl. Bank-Verein	6	—	4	107,00 B
Wiener Unionsbk.	6	—	4	214,00 G

In Liquidation.

Centralb. f. Genoss.	—	—	fr.	10,50 G
Thüringer Bank	—	—	fr.	125,00 G

Industrie-Papiere.

D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	4 90 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	35,75 bzG
Nordd. Gummifab.	1½	—	4	43,00 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	2	—	4	85 75 G
Schles. Feuervers.	22	—	fr.	1120 G
Bismarckhütte	12	—	4	115,50 bzG
Donnersmarkhütt.	1½	—	4	63 80 bz
Dortm. Union	0	—	4	13,00 bz
do. St.-P. Lit. A.	2	—	6	94,75 bzB
Königs- u. Laurah.	6½	—	4	123 40 bz
Lauchhammer	0	—	4	33,60 bzG
Marienhütte	4	—	4	70,70 bzB
Cons. Redenhütte	8	—	4	145,00 G
do. Oblig.	6	6	6	104,00 bz
Schl. Kohlenwerke	—	—	4	c. 112,50 bz
Schl. Zinkh.-Actien	5½	—	4	97,00 B
do. St.-Pr.-Act.	5½	—	4½	101,60 bzB
do. Oblig.	5	5	5	107,00 B
Oppeln. Portl. Cem.	4¼	—	4	68,00 bzG
Groschowitzer dto.	4	—	4	72,00 bzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	78,75 bzG
Vorwärtshütte	0	—	4	22,75 G
Bresl. E.-Wagenb.	3⅓	—	4	80,50 bzG
do. ver. Oelfabr.	7½	—	4	83,50 bzG
do. Strassenbahn	6¼	—	4	124,00 bzG
Erdm. Spinnerei	0	—	4	32,00 G
Görlitz. Eisenb.-B.	3	—	4	77,25 B
Hoffm's Wag.-Fabr.	2	—	4	53 00 bzB
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	49,25 bzG
Schl. Leineind.	6	—	4	95,00 bzG
do. Porzellan	2	—	4	31,50 G
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	38,50 G

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Wasserstand. Breslau, 15. Jan. O.-P. 4 M. 40 Cm. U.-P. — M. — Cm.
14. Jan. O.-P. 4 M. 44 Cm. U.-P. — M. 6 Cm.
Eisstand.

Berlin, 13. Januar. [Versicherungsgesellschaften.] Der Cours versteht sich in Mark per Stück franco Zinsen, die Dividendenangaben in Procenten des Baareinschusses.

Name der Gesellschaft.	Div. pr. 1879.	Div. pr. 1880.	Appoints à	Einzahlung.	Cours.
Aachen-Münchener Feuer-Vers.-G.	70	—	1000 Thl	20%	8340 G.
Aachener Rückversich.-Ges.	45	—	400 "	"	2075 G.
Berl. Land- u. Wassertransp.-V.-G.	30	—	500 "	"	1100 G.
Berl. Feuer-Versich.-Anstalt	24	—	1000 "	"	2000 G.
Berl. Hagel-Assecuranz-Ges.	10	—	1000 "	"	600 G.
Berl. Lebens-Versich.-Ges.	26⅚	—	1000 "	"	3100 B.
Berlin-Kölner Feuer-Vers.-Ges.	7½	—	1000 "	"	170 G.
Colonia, Feuer-Versich.-G. zu Köln	55	—	1000 "	"	6500 G.
Concordia, Lebens-V.-G. zu Köln	16	—	1000 "	"	1950 G.
Deutsche Feuer-V.-G. zu Berlin	8⅓	—	1000 "	"	900 G.
Deutscher Lloyd	12½	—	1000 "	"	875 B.
Deutscher Phönix	35	—	1000 500 Fl	"	1817 G.
Deutsche Transport-Versich.-Ges.	0	—	1000 Thl	"	195 B.
Dresdener allg. Transport-V.-Ges.	50	—	1000 "	10%	1600 B.
Düsseldorfer allg. Transport-V.-G.	30	—	1000 "	"	1200 G.
Elberfelder Feuer-Versich.-Ges.	40	—	1000 "	20%	4600 G.
Fortuna, allg. V.-Act.-G. zu Berlin	10	—	1000 "	"	900 G.
Germania, Lebens-V.-G. zu Stettin	13⅓	—	500 "	"	775 B.
Gladbacher Feuer-Versich.-Ges.	5	—	1000 "	"	1050 G.
Kölnische Hagel-Versich.-Ges.	14	—	500 "	"	322 G.
Kölnische Rückversich.-Ges.	12	—	500 "	"	580 B.
Leipziger Feuer-Versich.-Ges.	100	—	1000 "	40%	10610 G.
Magdeburger Allg. Versich.-Ges.	5	—	100 "	voll	338 B.
Magdeburger Feuer-Vers.-Ges.	30	—	1000 "	20%	2500 G.
Magdeburger Hagel-Versich.-Ges.	20	—	500 "	40%	286 G.
Magdeburger Lebens-Versich.-Ges.	6	—	500 "	20%	325 B.
Magdeburger Rückversich.-Ges.	11	—	100 "	voll	570 G.
Niederrh. Güter-Assec.-G. zu Wesel	30	—	500 "	10%	750 B.
Nordstern, Lebens-V.-G. zu Berlin	12	—	1000 "	20%	1200 bez.
Oldenburger Versich.-Ges.	0	—	500 "	"	300 B.
Preuß. Hagel-Versich.-Ges.	20	—	500 "	"	275 B.
Preuß. Lebens-Versich.-Ges.	11	—	500 "	"	—
Preuß. National-V.-G. zu Stettin	18	—	400 "	25%	—
Providentia, V.-G. zu Frankf. a. M	14⅖	—	1000 Fl.	10%	700 G.
Rheinisch-Westfälischer Lloyd	22	—	1000 Thl	"	825 B.
Rheinisch-Westfäl. Rückversich.-Ges.	7½	—	500 "	"	180 B.
Sächsische Rückversich.-Ges.	50	—	500 "	5%	505 G.
Schlesische Feuer-Versich.-Ges.	22	—	500 "	20%	1120 G.
Thuringia, Versich.-G. zu Erfurt	13⅓	—	1000 "	"	1350 G.
Transatlant. Güter-Vers.-Ges.	20	—	1500 M.	"	700 G.
Union, allg. deutsche Hagel-Versich.-Ges. in Weimar	11	—	500 Thl	"	300 G.
Victoria zu Berlin, Allgem. Vers.-Actien-Ges.	20⅘	—	1000 "	"	2200 G.
Westd. Feuer-Versich.-Actienbank	8	—	1000 "	"	900 et bz. B.

Berlin, 14. Januar. [Producten-Bericht.] Das Wetter ist bei strengem Frost winterlich schön. Der Verkehr in Roggen war heute sehr still. Der Preis für Januar hat durch die Aufnahme der Kündigungen seitens einer unserer Mühlen eine Stütze erhalten, die vorläufig, aber doch schwerlich auf lange Dauer, einen Rückschritt verhindern dürfte. Spätere Sichten haben sich nur unvollständig im Werthe behauptet. Der Handel loco geht höchst schleppend; Eigner mußten entgegenkommen, um Abnehmer zu finden. — Roggenmehl matt. — Weizen unbeachtet; Preise schienen abwärts zu neigen. — Hafer loco fest, Termine leblos. — Rüböl ohne Aenderung und in sehr beschränktem Verkehr. — Petroleum matter. — Spiritus hat weiteren mäßigen Preisdruck erfahren. Es fehlt nicht an Käufern, aber das Angebot ist loco sowohl wie auf Termine dem Begehr überlegen. Der ungewöhnliche Umfang der Production macht sich geltend.

Weizen loco 183—235 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer — M. ab Bahn bez., defecter — M. bez., do. klammer mit starkem Geruch — M. ab Bahn bez., geringer weiß polnischer — M. ab Bahn bez. u. Br., fein weiß uckermärkischer — Mark ab Bahn bez., per Jan. — Mark bez., per Januar-Febr. — M. bez., per April-Mai 207½ M. bez., per Mai-Juni 208½ M. bez., per Juni-Juli 210 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 198 bis 212 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, inländischer mit starkem Auswuchs — Mark ab Bahn bez., inländ. 202—207 Mark ab Bahn bez., fremder 208—210 M. ab Bahn bez., polnischer mit etwas Geruch — M. ab Kahn bez., klammer inländ. — Mark ab Bahn bez., neu fein weiß galiz. — Mark ab Bahn bez., per Januar 205½ Mark bez., per Januar-Februar — Mark bez., per April-Mai 197—197¼—197 M. bez., per Mai-Juni 193 bis 193½—193½ M. bez., per Juni-Juli 187—187½—187½ M. bez. Gekündigt 9000 Ctr. Kündigungspreis 205½ M. — Gerste loco 145—200 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 145—168 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 148—155 Mark bez., russischer 147—153 M. bez., pommerscher, mecklenburgischer und uckermärkischer 153 bis 157 Mark bez., schlesischer 150—155 M. bez., böhmischer 150—155 M. bez., fein weiß russ. — Mark bez., neumärkischer — M. bez., galizischer — M. ab Bahn bez., fein weiß mecklenburgischer 158—160 Mark ab Bahn bez., per Jan. — M. bez., per Januar-Februar — M. bez., per April-Mai 152 Mark Gld., per Mai-Juni 152 Mark bez., per Juni-Juli — Mark bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen, Kochwaare 178—215 Mark, Futterwaare 160—177 Mark. — Leinöl 65 Mark bez.

Spiritus loco ohne Faß 54,1—53,6 Mark bez., per Januar 54,6 bis 54,5 Mark bez., per Januar-Februar — Mark bez., per Februar-März — Mark bez., per April-Mai 55,8—55,5 M. bez., per Mai-Juni 56—55,7 M. bez., per Juni-Juli 56,7—56,5 M. bez., per Juli-August 57,5—57,2—57,3 Mark bez., per August-September 58—57,8 M. bez. Gekündigt 30,000 Liter. Kündigungspreis 54,5 M.

Breslau, 15. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei mäßigem Angebot Preise unverändert.

Weizen, feine Qualitäten behauptet, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 19,30 bis 20,90—21,80 Mark, gelber 18,30—19,80 bis 20,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, bei mäßigem Angebot unverändert, per 100 Kilogr. 20,00 bis 20,70 bis 21,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste preishaltend, per 100 Kilogr. 14,50—15,50 Mark, weiße 16,20 bis 16,70 Mark.

Hafer behauptet, per 100 Kilogr. 12,80—13,80—14,40 bis 15,00 Mark, feinster über Notiz bezahlt.

Mais schwach gefragt, per 100 Kilogr. 12,60—13,20—13,60 Mark.

Erbsen in ruhiger Haltung, per 100 Klgr. 17,50—18,50—20,50 Mark, Victoria- 20,00—21,00—21,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, per 100 Kilogr. 18,50—,19,50—20,00 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 8,80—9,20—9,60 Mark, blaue 8,80—9,20—9,50 Mark.

Wicken ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 12,80—13,00—14,00 Mark.

Oelsaaten in ruhiger Stimmung.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	—	24	50	23	—
Winterraps	24	—	23	25	22	25
Winterrübsen	23	25	22	50	21	75
Sommerrübsen	23	50	22	75	21	75
Leindotter	22	—	21	50	21	—

Rapskuchen unverändert, per 50 Kilogr. 6,90—7,20 Mark, fremde 6,40 bis 6,90 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, per 50 Kilogr. 9,80—10 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother nur feine Qualitäten fest, per 50 Kilogr. 34—38—40—45 Mark, hochfeiner über Notiz, — weißer ruhig 22—55—60—74 Mark, hochfeiner über Notiz.

Tannenklee ohne Frage, per 50 Kilogr. 40—45—52 Mark.

Thymothee behauptet, per 50 Kilogr. 20—23—25 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogr. Weizen fein 30,25—31,50 Mark, Roggen fein 31,75—32,50 Mark, Hausbacken 30,50—31,50 Mark. Roggen-Futtermehl 10,75—11,75 Mark. Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Heu 2,50—3,00 Mark per 50 Kilogr.
Roggenstroh 20,00—24,00 Mark per Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Jan. 14., 15.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	— 13°9	— 14°,1	— 13°1
Luftdruck bei 0° (mm)	743''',5	744''',1	743''',5
Dunstdruck (mm)	1,5	1,3	1,4
Dunstsättigung (pCt.)	96	88	88
Wind	NW. 2.	NW. 2.	NW. 1.
Wetter	trübe.	bewölkt.	trübe.

Breslauer Börse vom 15. Januar.

(Schluß-Course.)

Deutsche Reichsanleihe 4% 100, 60 Br. Preuß. consol. Anleihe 4½% 105, 25 etw. bez. Schlesische altlandschaftl. Pfandbriefe 3½% 92, 00 Gld., do. Pfandbriefe Lit. A. 4% 100, 60 bez. u. Gld. Posener Credit-Pfandbriefe 4% 99, 65 bis 75 bez. u. Br. Schlesische Rentenbriefe 4% 100, 25 Br. Posener Rentenbriefe 4% —, —. Schlesische Boden-Credit-Pfandbriefe 4% 97, 60 etw. bez., do. 4½% 104, 30—50 bez., do. 5% 104, 40 Gld. Freiburger Prioritäten 4% 99, 40 Br., do. 4½% 102, 40 Gld. Oberschlesische Prioritäten Lit. E. 3½% 91, 60 Gld., do. Lit. D. 4% 99, 85 Br., do. Lit. F. 4½% 103, 50 Br. Rechte-Oder-Ufer 4½% 103, 50 Gld. Oberschlesische Actien Littr. A., C., D. und E. 199, 50 etw. bez. u. Br., do. Lit. B. —, —. Freiburger Stamm-Actien 109, 50 Br. Posen-Kreutzburger Stamm-Actien 18, 75 Gld., do. Stamm-Prioritäten 71 Br. Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn 147, 75 Br., do. Stamm-Prioritäten 146, 75 Br. Galizische (Carl-Ludwig) 121, 75 bez. Lombarden —, —. Franzosen —, —. 6% neue Rumänen 93, 10 Gld. Oesterr. Goldrente 76 Br., do. Silberrente 63, 70 bez., do. Papierrente 62, 50 Gld., do. 1860er Loose 124, 15 bez. Ungar. Goldrente 94, 25—20 bez. Polnische Liquidations-Pfandbriefe 57 bez. u. Br. Russische 1877er Anleihe 96, 20 Br., do. Orient-Anleihe I. Emission 5% —,—. Breslauer Discontobank 96 Br. Breslauer Wechslerbank 99 Br. Deutsche Reichsbank —, —. Schlesischer Bankverein 106, 25 bez. Schlesische Boden-Credit-Actien 110, 50 Gld. Oesterr. Credit-Actien —, —, per ultimo Januar 504, 50 bis 4 bis 6, 50 bez. u. Br. Breslauer Straßenbahn 125—125, 50 bez. u. Gld. Linke —, —. Donnersmarckhütte 63, 75 bez. u. Br. Oberschlesische Eisenbahnbedarf 49, 25 Gld. Schlesische Immobilien 81, 50 Br. Kramsta —, —. Oppelner Cement 68, 00 Br. Silesia 96, 50 Br. Laurahütte 123 Gld., per ultimo 123 bis 123, 25 bez. Oesterr. Noten 171, 95 bez. Russische Noten 213 bez. u. Br. Befestigt.

Breslau, 15. Januar. Preise der Cerealien.

Festsetzung der städtischen Markt-Deputation pro 200 Zollpfd. = 100 Klgr.

	gute				mittlere				geringe Waare.			
	höchster		niedrigst.		höchster		niedrigst.		höchster		niedrigst.	
	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰
Weizen, weißer	21	80	21	20	21	10	19	40	18	50	17	50
Weizen, gelber	20	80	20	50	19	70	19	20	18	—	17	—
Roggen	21	10	20	80	20	30	19	80	19	50	19	—
Gerste	16	50	16	—	15	30	14	70	14	—	13	20
Hafer	15	—	14	70	14	10	13	50	13	—	12	20
Erbsen	20	30	19	50	19	—	18	50	18	—	17	30

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.
Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.

	feine		mittle		ord. Waare.	
	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰	ℛℳ	₰
Raps	23	50	22	25	20	25
Winter-Rübsen	23	—	21	50	19	50
Sommer-Rübsen	23	—	21	50	19	50
Dotter	22	25	20	25	19	25
Schlaglein	25	25	23	—	22	25
Hanfsaat	15	75	15	25	15	—

Kartoffeln, per Sack (zwei Neuscheffel à 75 Pfd. Brutto = 75 Kilogr.) beste 3,50—5,00 Mark, geringere 3,00 Mark,
per Neuscheffel (75 Pfd. Brutto) beste 1,75—2,50 Mk., geringere 1,50 Mk.,
pr. 2 Liter 0,14—0,18 Mark.

Breslau, 15. Januar. [Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.] Kleesaat, rothe unverändert, alte ordinär 20—25 Mark, mittel 26—30 Mark, fein 31—36 Mark, neue ordinär 25—28 M., mittel 36—38 M., fein 40—42 Mark, hochfein 43—46 Mark, exquisit über Notiz. — Kleesaat, weiße behauptet, neue ordinär 30—40 Mark, mittel 41—55 Mark, fein 56—65 Mark, hochfein 70—75 Mark, exquisit über Notiz.

Roggen (pr. 1000 Kilogr.) wenig verändert, gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine — —, pr. Januar 210 Mark bezahlt u. Gd., Januar-Februar 207 Mark Br., Februar-März 205 Mark Br., März-April — M., April-Mai 201 Mark Br., Mai-Juni 200,50 Mark Br., 200 M. Gd.

Weizen (pr. 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., per lauf. Monat 204 Mark Br., April-Mai 209 Mark Br.

Hafer (pr. 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine —, per lauf. Monat 138 Mark Gd., April-Mai 144 Mark Br., Mai-Juni 147 Mark bez.

Raps (pr. 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., per lauf. Monat 240 Mark Br., 237 Mark Gd.

Rüböl (pr. 100 Kilogr.) wenig verändert, gek. — Ctr., loco 54,50 Mark Br., per Januar 52 Mark Br., Januar-Februar 52 Mark Br., Februar-März — M., April-Mai 51,50 Mark bezahlt, Gd. u. Br., Mai-Juni 52 Mark bezahlt u. Gd., September-October 54,75 Mark Br.

Petroleum (pr. 100 Kilogr. 20 % Tara) loco und per Januar 32,50 Mark Br., 32 Mark Gd.

Spiritus (pr. 100 Liter à 100 %) etwas matter, gek. — Liter, pr. Januar 52,50 Mark Gd., Januar-Februar 52,50 Mark Gd., April-Mai 54,80 Mark bezahlt, Mai-Juni 55,40 Mark Br., Juni-Juli 56 Mark bezahlt, Juli-August — Mark.

Zink ohne Umsatz. **Die Börsen-Commission.**

Kündigungspreise für den 17. Januar.

Roggen 210, 00 Mark, Weizen 204 00, Hafer 138, 00, Raps 240, —, Rüböl 52, 00, Petroleum 32, 50, Spiritus 52, 50.

Börsen-Depeschen.

(W. T. B.) **Berlin**, 15. Jan., 11 Uhr 55 Min. [Anfangs-Course.] Credit-Actien 506, 50. Staatsbahn 476, —. Lombarden —, —. Rumänen —. Laurahütte —. Russische Noten —. Sehr fest.

(W. T. B.) **Berlin**, 15. Jan., 12 Uhr 30 Min. [Anfangs-Course.] Credit-Actien 506, —. Staatsbahn 476, —. Rumänen, neue 93, —. Laurahütte 122, 70. II. Orient 61, —. Russische Noten 213, 25. Ungar. Goldrente 94, 10. Oberschlesische 199, —. Fest.

Weizen (gelber) April-Mai 207, 50, Mai-Juni 208, 50. Roggen Januar 205, 50, April-Mai 196, 50. Rüböl April-Mai 53, 60, Mai-Juni 54, —. Spiritus Januar-Februar 54, —, April-Mai 55, 20. Petroleum Januar-Februar 27, —. Hafer April-Mai 152, —.

(W. T. B.) **Wien**, 15. Jan., 10 Uhr 10 Min. [Vorbörse.] Credit-Actien 284, 60. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. Galizier —, —. Napoleonsd'or 9, 38. Marknoten 58, 12. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente 109, 40. Anglo —, —. Papierrente —, —. Reservirt.

(W. T. B.) **Wien**, 15. Jan., 11 Uhr 15 Min. [Vorbörse.] Credit-Actien 286, 25. Staatsbahn 276, 25. Lombarden 103 —. Galizier 283, 25. Napoleonsd'or 9, 37½. Marknoten 58, 15. Goldrente 88, 35. Ungarische Goldrente 109, 55. Anglo —, —. Papierrente —, —. Schluß fest.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein (In Vertretung: Karl Pröll.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.